

Amtsblatt

L 100

der Europäischen Gemeinschaften

43. Jahrgang

20. April 2000

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

★ Verordnung (EG) Nr. 811/2000 des Rates vom 17. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen	1
★ Verordnung (EG) Nr. 812/2000 des Rates vom 17. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer und der Verordnung (EG) Nr. 850/89 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	3
★ Verordnung (EG) Nr. 813/2000 des Rates vom 17. April 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92	5
★ Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik	7
Verordnung (EG) Nr. 815/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	10
Verordnung (EG) Nr. 816/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können	12
Verordnung (EG) Nr. 817/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über die Festsetzung des Umfangs für die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000	14
Verordnung (EG) Nr. 818/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	16

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)	
----------------------	--

Verordnung (EG) Nr. 819/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können	18
★ Verordnung (EG) Nr. 820/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG	20
Verordnung (EG) Nr. 821/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im April 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann	21
★ Verordnung (EG) Nr. 822/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 6B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	23
★ Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽¹⁾	24
★ Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität	31

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/302/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 7. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 994)	51
--	----

2000/303/EG:

★ Empfehlung der Kommission vom 13. April 2000 über die Minderung von CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen (KAMA) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 801)	55
--	----

2000/304/EG:

★ Empfehlung der Kommission vom 13. April 2000 über die Minderung von CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen (JAMA) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 803)	57
--	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) NR. 811/2000 DES RATES**vom 17. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 (⁴) wurde eine Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen eingeführt.

(2) Die unter diese Maßnahme fallenden Pflanzen haben unterschiedliche Absatzmärkte: Wicken werden zu Tierfutterungszwecken erzeugt, Linsen und Kichererbsen dagegen für den menschlichen Verzehr. Mit der auf diese Pflanzen bisher gemeinsam angewandten Regelung der garantierten Höchstfläche ist es nicht gelungen, die Entwicklung der Anbauflächen angemessen zu kontrollieren, wofür vor allem die Ausweitung des Wickenanbaus seit Beginn der Anwendung der Regelung verantwortlich ist. Es erscheint daher angezeigt, zur besseren Ausrichtung der Körnerleguminosenerzeugung in der Gemeinschaft die garantierte Höchstfläche zu unterteilen.

(3) Die Weiterführung des Anbaus von Körnerleguminosen wie Linsen, Kichererbsen und Wicken entspricht einem wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaft, sowohl im Hinblick auf den Verwendungszweck der Erzeugung als auch auf die Einigung dieser Kulturpflanzen für die Anbaugebiete. Angesichts der defizitären Versorgung mit Eiweiß in der Europäischen Union sollte die Kommission prüfen, ob es Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Regelung gibt, ohne daß die Höhe der Beihilfe gekürzt wird.

(¹) ABl. C 342 E vom 30.11.1999, S. 41.

(²) Stellungnahme vom 17. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 29.

(⁴) ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 der Kommission (ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 11).

(4) Zur Anwendung der Regelung empfiehlt es sich, den mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 (⁵) eingesetzten Verwaltungsausschuß für Trockenfutter durch den mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (⁶) eingesetzten Verwaltungsausschuß für Getreide zu ersetzen.

(5) Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2002/2003 sollte die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Regelung zusammen mit etwaigen geeigneten Vorschlägen vorlegen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Überschreiten die Anbauflächen, für die im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe beantragt wird, die in Absatz 2 festgelegten garantierten Höchstflächen, so werden die für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Beihilfebeträge proportional zu der Überschreitung gekürzt.

(2) Die garantierten Höchstflächen werden für Linsen und Kichererbsen auf 160 000 Hektar und für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Wicken auf 240 000 Hektar festgesetzt. Wird eine der beiden garantierten Höchstflächen im Laufe eines Wirtschaftsjahres nicht erreicht, so wird die nicht genutzte Fläche für dasselbe Wirtschaftsjahr der anderen garantierten Höchstfläche zugeschlagen, bevor festgestellt wird, ob es zu einer Überschreitung gekommen ist.“

(⁵) ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1).

(⁶) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18).

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (*). Nach demselben Verfahren stellt die Kommission die Überschreitung der garantierten Höchstflächen fest und bestimmt die endgültigen Beihilfebeträge spätestens am 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres.

(*) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens vor Ende des Wirtschaftsjahres 2002/2003 erstattet die Kommission Bericht über die Anwendung dieser Regelung, gegebenenfalls verbunden mit geeigneten Vorschlägen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

VERORDNUNG (EG) Nr. 812/2000 DES RATES**vom 17. April 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer und der Verordnung (EG) Nr. 850/89 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur⁽³⁾ ist es Hauptziel der gemeinsamen Fischereipolitik, die lebenden Ressourcen des Meeres zu schützen und zu erhalten.
- (2) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer elften außerordentlichen Tagung vom 16. bis 23. November 1998 in Santiago de Compostela, Spanien, bestimmte Vorschriften über saisonale Fangverbote und Mindestanlandegrößen für Roten Thun empfohlen. Diese Vorschriften beruhen auf wissenschaftlichen Gutachten. Die Empfehlung trat am 21. Juni 1999 in Kraft.
- (3) Die Gemeinschaft ist Mitglied der ICCAT. Es ist daher erforderlich, diesen Empfehlungen nachzukommen, um einen übermäßigen fischereilichen Druck auf Roten Thun zu vermeiden.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1626/94⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 850/98⁽⁵⁾ sind Mindestgrößen für Roten Thun im Mittelmeer sowie in den Regionen 1 bis 5 im Atlantik — Skagerrak und Kattegat ausgenommen — und im Indischen Ozean festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 wurden saisonale Sperrgebiete im Mittelmeer festgelegt. Diese Verordnungen sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Fang von Rotem Thun mit Umschließungsnetzen wird verboten:
- für Schiffe, die ausschließlich oder hauptsächlich im Adriatischen Meer eingesetzt sind, vom 1. bis 31. Mai im gesamten Mittelmeer und vom 16. Juli bis 15. August im übrigen Mittelmeer ohne die Adria;
 - für Schiffe, die ausschließlich oder hauptsächlich im übrigen Mittelmeer ohne die Adria eingesetzt sind, vom 16. Juli bis 15. August im gesamten Mittelmeer und vom 1. bis 31. Mai im Adriatischen Meer.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 2. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 75 vom 15.3.2000, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/1998 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/1999 (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 7).

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2723/1999 (ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 9).

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihnen registriert sind, die Vorschriften dieses Absatzes erfüllen.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als südliche Grenze des Adriatischen Meeres eine von der albanisch-griechischen Grenze zum Kap Santa Maria di Leuca gezogene Linie.“

2. In Anhang IV erhält der Eintrag zu Rotem Thun folgende Fassung:

„Art	Mindestgröße
Roter Thun (Thunnus thynnus)	70 cm oder 6,4 kg (***)

(***) Artikel 8 Absatz 3 gilt jedoch nicht für Fisch bis zu einem zahlenmäßigen Anteil von 15 %, der zwischen 3,2 kg und 6,4 kg wiegt und als Beifang ins Netz ging.“

Artikel 2

In Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erhalten der Eintrag zu Rotem Thun sowie Fußnote 5 folgende Fassung:

„Art	Mindestgröße
Roter Thun (Thunnus thynnus)	70 cm oder 6,4 kg (⁵)

(⁵) Artikel 19 Absatz 1 gilt jedoch nicht für Fisch bis zu einem zahlenmäßigen Anteil von 15 %, der zwischen 3,2 kg und 6,4 kg wiegt und als Beifang ins Netz ging.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

**VERORDNUNG (EG) Nr. 813/2000 DES RATES
vom 17. April 2000**

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für bestimmte Bezeichnungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 mitgeteilt wurden, sind ergänzende Angaben angefordert worden, um zu gewährleisten, daß diese Bezeichnungen mit den Artikeln 2 und 4 jener Verordnung übereinstimmen. Die Prüfung dieser ergänzenden Angaben hat ergeben, daß die betreffenden Bezeichnungen den genannten Artikeln entsprechen. Daher müssen sie eingetragen und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ hinzugefügt werden.
- (2) Der Ausschuß nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission wird durch die Bezeichnungen im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 (ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/1999 (ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 18).

ANHANG

„ANDERE ERZEUGNISSE DES ANHANGS I EG-VERTRAG**Essig (anderer als Weinessig)**

ITALIEN

- Aceto balsamico tradizionale di Modena (g. U.)
 - Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia (g. U.)
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 814/2000 DES RATES
vom 17. April 2000
über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EG-Vertrag sieht in den Artikeln 32 bis 38 die Schaffung einer Gemeinsamen Agrarpolitik vor.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (³) werden Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.
- (3) Die materiellen Aspekte der gegenwärtigen Informatiopolitik im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten im wesentlichen beibehalten werden.
- (4) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsoordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltplan der Europäischen Gemeinschaften (⁴) ist zur Ausführung in bezug auf die im Haushaltplan für Gemeinschaftsaktionen ausgewiesenen Mittel zuvor ein Basisrechtsakt zu erlassen. Dies gilt entsprechend der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 zu den Rechtsgrundlagen und der Ausführung des Haushaltspans (⁵) auch für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen.
- (5) Die Gemeinsame Agrarpolitik wird oftmals nicht verstanden und leidet unter einem Informationsdefizit, das allein durch eine kohärente, objektive und umfassende Informations- und Kommunikationsstrategie ausgeglichen werden kann.
- (6) Den Landwirten, den unmittelbar Betroffenen und der Öffentlichkeit — innerhalb wie auch außerhalb der Gemeinschaft — sollten die Probleme und die Entwicklung der Agrarpolitik erläutert und dargelegt werden. Die einwandfreie Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik hängt weitgehend davon ab, wie sie allen betroffenen Akteuren erläutert wird, und erfordert eine Einbeziehung der Informationsmaßnahmen, die Komponenten der praktischen Handhabung dieser Politik sind.
- (7) Es sollten die prioritären Maßnahmen festgelegt werden, welche die Gemeinschaft unterstützen kann.

(¹) ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 40.

(²) Stellungnahme vom 17. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(⁴) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2779/98 (AbL L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

(⁵) ABl. C 344 vom 12.11.1998, S. 1.

(8) Die Organisationen der in der Landwirtschaft und den ländlichen Gebieten Tätigen, insbesondere die Landwirtschaftsorganisationen und die Verbraucher- und Umweltschutzverbände, sind unentbehrlich, um einerseits die Gemeinsame Agrarpolitik bekanntzumachen und andererseits die Kommission über die Meinungen der betroffenen Akteure, namentlich der Landwirte, zu unterrichten.

(9) Da die Gemeinsame Agrarpolitik der erste und größte integrierte Politikbereich der Gemeinschaft bleibt, ist es sinnvoll, der Öffentlichkeit diese Politik zu erläutern und hierbei neben den in Frage kommenden Stellen auch andere Kreise einzubeziehen, von denen möglicherweise interessante Projekte zu erwarten sind.

(10) Die Kommission muß über die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Informationsmaßnahmen verfügen, die sie auf dem Gebiet der Landwirtschaft umzusetzen wünscht.

(11) Es sollte vermieden werden, Maßnahmen zu finanzieren, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms unterstützt werden können; Maßnahmen, die andere Gemeinschaftsinitiativen ergänzen, sollten dagegen gefördert werden.

(12) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschuß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (⁶) erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzieren, die insbesondere folgende Ziele haben:

- a) Beitrag einerseits zur Erläuterung und andererseits zur Durchführung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- b) Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells und des Verständnisses seiner Funktionsweise,
- c) Information der Landwirte und der anderen Akteure des ländlichen Raums,
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik.

(⁶) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Diese Maßnahmen dienen der Vermittlung — innerhalb wie auch außerhalb der Gemeinschaft — von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen Überblick über diese Politik zu bieten.

Artikel 2

(1) Als Maßnahmen gemäß Artikel 1 kommen in Betracht:

- a) jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
- b) punktuelle Maßnahmen, die von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Stellen, insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen, vorgelegt werden,
- c) Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden höchstens 50 % der zuschüffähigen Kosten übernommen. Dieser Höchstsatz kann jedoch in Ausnahmefällen, die in der Durchführungsverordnung festzulegen sind, auf 75 % angehoben werden.

(3) Folgende Maßnahmen kommen für die Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 1 nicht in Frage:

- a) Maßnahmen, die auf eine rechtliche Verpflichtung zurückgehen,
- b) Maßnahmen, die im Rahmen einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme finanziert werden.

(4) Für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe c) kann die Kommission gegebenenfalls die erforderliche technische und administrative Unterstützung in Anspruch nehmen.

Artikel 3

(1) Als Maßnahmen gemäß Artikel 2 gefördert werden können insbesondere Tagungen, Seminare, Informationsbesuche, Veröffentlichungen, Produktionen und Aktionen der Medien, Teilnahme an Veranstaltungen von internationaler Bedeutung und Programme zum Erfahrungsaustausch.

(2) Die Maßnahmen nach Artikel 2 werden anhand allgemeiner Kriterien ausgewählt wie:

- a) Qualität des Vorhabens,
- b) gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

Artikel 4

Die Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 1 erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

Artikel 5

Die Kommission stellt sicher, daß die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Gemeinschaftsaktionen und -programme mit den anderen Maßnahmen der Gemeinschaft im Einklang stehen und diese ergänzen.

Artikel 6

Die Kommission stellt sicher, daß die ordnungsgemäße und wirksame Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen begleitet und kontrolliert wird. Die von der Kommission beauftragten Bediensteten sind befugt, diese Maßnahmen vor Ort zu kontrollieren; sie können dabei stichprobenmäßig vorgehen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt in den ihr geeignet erscheinenden Fällen eine Bewertung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen vor.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der erste Bericht wird spätestens am 31. Dezember 2001 vorgelegt.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung — einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Übergangsmaßnahmen — werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 eingesetzten Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die aufgrund dieser Verordnung beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

VERORDNUNG (EG) Nr. 815/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000****zur Festlegung pauschaler Einführwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einführpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einführwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einführwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einführwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	128,3
	068	107,0
	204	87,1
	624	174,8
	999	124,3
0707 00 05	052	104,5
	068	66,8
	999	85,7
0709 90 70	052	75,9
	204	41,5
	999	58,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	82,1
	204	37,2
	212	40,6
	220	33,8
	624	48,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	48,5
	388	80,2
	400	98,6
	404	92,4
	508	81,4
	512	93,7
	528	86,2
	720	126,3
	800	174,4
	804	84,9
0808 20 50	999	102,0
	388	76,9
	512	77,6
	528	78,4
	720	57,3
	804	151,1
	999	88,3

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 816/2000 DER KOMMISSION
vom 19. April 2000**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19.3.1998, S. 35.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
H2	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10/11	100,0
12/13	100,0
14	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 817/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000****über die Festsetzung des Umfangs für die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrizenzanträge entfallen, sind kleiner als die

verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 51.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 818/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 12.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000
1	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2000 insgesamt verfügbare Menge
1	3 275

VERORDNUNG (EG) Nr. 819/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000
23	100,00
24	100,00

ANHANG II

Nummer der Gruppe	(in t)
	Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2000 insgesamt verfügbare Menge
23	40,0
24	73,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 820/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000****über die Erteilung von Einfuhrizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf den Beschuß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (¹), zuletzt geändert durch den Beschuß 97/803/EG (²),
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG (³), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG (⁴), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 ist für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 während der Anwendungsdauer derselben Verordnung die Ursprungskumulierung EG/ÜLG bis zu einer Menge von 3 340 Tonnen Zucker zulässig. Im März 2000 sind bereits Lizenzen für die Einfuhr von 3 000 Tonnen Zucker erteilt worden.
- (2) Im April 2000 sind bei den nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 drei Anträge auf Erteilung von Einfuhrizenzen für eine Gesamtmenge eingereicht worden, die über die verfügbare Restmenge von 340 Tonnen hinausgeht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

- (3) Überschreiten die beantragten Erzeugnismengen die Jahresmenge von 3 340 Tonnen Zucker, so erläßt die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 eine Verordnung zur Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, der auf alle eingereichten Anträge anzuwenden ist, und setzt die Einreichung neuer Anträge für die Anwendungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 aus.
- (4) Die Kommission muß somit nunmehr den Kürzungssatz für die zu erteilenden Einfuhrizenzen festsetzen und die Einreichung neuer Lizenzanträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Einfuhrizenzanträgen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 am 7. April 2000 für Mengen von 2 500 Tonnen, 750 Tonnen bzw. 340 Tonnen Zucker des KN-Codes 1701 99 10 eingereicht worden sind, wird im Umfang von 9,47075 % der beantragten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Die Einreichung neuer Lizenzanträge für die Anwendungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

(²) ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.

(³) ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 39.

(⁴) ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 821/2000 DER KOMMISSION
vom 19. April 2000

zur Festlegung des Umfangs, in dem den im April 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 249/2000⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf Mengen, die

größer sind als die zur Verfügung stehenden. Deshalb sollten Koeffizienten für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten laufenden Nummern des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen werden die angegebenen Koeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 4.

ANHANG

Lfd. Nummer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: April-Juni 2000 Koeffizient
36	09.4590	0,0052
37	09.4599	0,0015
39	09.4591	0,1904
40	09.4592	0,0396
41	09.4593	—
42	09.4594	0,0069
44	09.4595	0,0043
47	09.4596	0,0018

VERORDNUNG (EG) Nr. 822/2000 DER KOMMISSION
vom 19. April 2000

**zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen
für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 6B der Verordnung (EG)
Nr. 1222/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom
6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus
landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (¹), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission
(²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission
vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchfüh-
rungsvorschriften für die Gewährung von Ausfahrerstattungen
und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von
nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt
werden (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
701/2000 (⁴), insbesondere auf Artikel 6B Absätze 6 und 8,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der den bereits ausgestellten Beschei-
nigungen entsprechenden beantragten Erstattungen
erreicht eine Höhe von 305 159 263 EUR. Addiert man
zu dieser Summe den Betrag, der auf die in der Zeit vom

10. bis zum 14. April 2000 eingereichten Anträge
entfällt, und rechnet man die sich hieraus ergebende
Summe auf das Jahr um, so zeigt sich, daß die Gefahr
besteht, daß die Kommission ihre Verpflichtungen
gemäß Artikel 6B Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr.
1222/94 nicht einhalten kann.

- (2) Es empfiehlt sich daher, auf die Beträge, die in der oben
genannten Woche in Form von Bescheinigungen bean-
tragt wurden, einen Verringerungskoeffizienten anzu-
wenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die im Zeitraum vom 10. bis zum 14. April 2000 bean-
tragten Bescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von
0,68 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

(²) ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

(³) ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

(⁴) ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 823/2000 DER KOMMISSION**vom 19. April 2000****zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 1,nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission kann aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag gemäß Artikel 81 Absatz 3 für nicht anwendbar erklären auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) betreffend die gemeinsame Wahrnehmung von Liniediensten im Seeverkehr, die infolge der daraus resultierenden Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schiffahrtsunternehmen geeignet sind, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Markts einzuschränken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und die deshalb dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 unterliegen können.
- (2) Die Kommission hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die Verordnung (EG) Nr. 870/95⁽³⁾ erlassen. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen ist es möglich, eine Gruppe von Konsortialabsprachen zu definieren, die, auch wenn sie gegebenenfalls unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, in der Regel die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen.
- (3) Die Kommission hat die besonderen Gegebenheiten des Seeschiffsverkehrs gebührend berücksichtigt. Diese Besonderheiten werden für die Kommission ein wichtiger Bewertungsmaßstab bei der Prüfung derjenigen Konsortien sein, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Gruppenfreistellung fallen.

- (4) Die in dieser Verordnung definierten Konsortien tragen im allgemeinen dazu bei, durch die Rationalisierung der Tätigkeiten ihrer Mitglieder und die Nutzung der Größenvorteile bei Schiffen und Hafenanlagen die Leistungsfähigkeit und Leistungsqualität der Liniedienste zu verbessern; ebenso tragen sie zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts bei, indem sie die Entwicklung und Verwendung von Containern und eine wirtschaftlichere Nutzung der Schiffskapazitäten erleichtern und fördern.
- (5) Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Liniedienste können im allgemeinen einen angemessenen Gewinn aus den Vorteilen erzielen, die sich aus der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Leistungsqualität ergeben. Diese Vorteile entstehen u. a. in Form häufiger und besser abgestimmter Fahrverbindungen und Zwischenhalte sowie durch hochwertigere und stärker auf den Einzelbedarf zugeschnittene Leistungen aufgrund der Verwendung modernerer Schiffe, Hafenausrüstungen und sonstiger Anlagen. Die Verkehrsutzer können jedoch nur in den Genuss dieser Vorteile gelangen, wenn in den Verkehrsgebieten der Konsortien ein hinreichender Wettbewerb herrscht.
- (6) Für derartige Vereinbarungen sollte eine Gruppenfreistellung deshalb nur gewährt werden, sofern sie den Beteiligten nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Verkehrsgebiete den Wettbewerb auszuschalten. Angesichts der sich ständig ändernden Bedingungen des Seeverkehrsmärkte und der Tatsache, daß die Klauseln der Konsortialvereinbarungen und das Vorgehen der Konsortien im Rahmen dieser Vereinbarungen häufig geändert werden, soll mit dieser Verordnung klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Gruppenfreistellung auf Konsortien Anwendung findet.
- (7) Ein für die Vorgehensweise der Konsortien wesentliches Merkmal besteht darin, daß bei der Einrichtung und dem Betrieb eines gemeinsamen Dienstes Kapazitätsanpassungen vorgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Nichtnutzung eines bestimmten Prozentsatzes der Kapazität der im Rahmen von Konsortien eingesetzten Schiffe.
- (8) Die mit dieser Verordnung gewährte Gruppenfreistellung erstreckt sich auf die Tätigkeiten der Konsortien sowohl innerhalb als auch außerhalb der Linienkonferenzen, jedoch nicht auf die gemeinsame Festsetzung von Frachtraten.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3.⁽²⁾ ABl. C 379 vom 31.12.1999, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 7.

- (9) Die Festsetzung von Preisen fällt in den Anwendungsbe- reich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. Die Mitglieder eines Konsortiums, die eine gemeinsame Festsetzung von Preisen wünschen und die nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 erfüllen, müssen eine Einzelfreistellung beantragen.
- (10) Die Voraussetzungen für die Gruppenfreistellung sollen zuallererst sicherstellen, daß ein angemessener Anteil an den Leistungsgewinnen und den übrigen durch die Konsortien erwachsenden Vorteile an die Verkehrsutzer weitergegeben wird.
- (11) Dieses Erfordernis nach Artikel 81 Absatz 3 ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn auf ein Konsortium wenigstens einer der folgenden drei Sachverhalte zutrifft:
- Zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, besteht aufgrund der unabhängigen Preisfestsetzung („independent rate action“) ein wirksamer Preiswettbewerb.
 - Innerhalb der Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, besteht ein hinreichender Leistungswettbewerb zwischen den Mitgliedern des Konsortiums und den übrigen Konferenzmitgliedern, weil die Konferenzvereinbarung den Konsortien ausdrücklich gestattet, eigene Leistungsangebote zu unterbreiten und z. B. einen zeitgerechten Anlieferungsdienst oder einen elektronischen Datenaustauschdienst (EDI) anzubieten, mit dem den Verkehrsnutzern jederzeit mitgeteilt werden kann, wo sich die Güter befinden, oder weil die Häufigkeit der Verbindungen und Zwischenhalte bei den von dem Konsortium angebotenen Diensten im Vergleich zu den Konferenzdiensten spürbar zugenommen hat.
 - Die Mitglieder des Konsortiums sind einem wirksamen tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb seitens der Nichtmitglieder ausgesetzt, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Verkehrsgebiet oder in den betreffenden Verkehrsgebieten eine Konferenz tätig ist.
- (12) Um dieser Anforderung nach Artikel 81 Absatz 3 zu genügen, ist eine Voraussetzung vorzusehen, die auch den Wettbewerb bei der Dienstleistungsqualität zwischen den Mitgliedern der Konsortien untereinander und zwischen diesen und den anderen in dem Verkehrsgebiet oder in den Verkehrsgebieten tätigen Schiffahrtsunternehmen fördert.
- (13) Es ist eine Voraussetzung vorzusehen, wonach die Konsortien und ihre Mitglieder auf einer bestimmten Verbindung keine Differenzierung bei den Preisen oder den Beförderungsbedingungen aufgrund des Herkunfts- oder Bestimmungslandes der beförderten Güter vornehmen dürfen, damit nicht innerhalb der Gemeinschaft Verkehrsverlagerungen entstehen, die bestimmte Häfen, Verlader, Verkehrsunternehmen oder Hilfsge- werbe des Verkehrs benachteiligen würden, es sei denn,
- eine derartige Differenzierung wäre aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen zu rechtfertigen.
- (14) Außerdem sollten die Bedingungen gewährleisten, daß die Konsortien nur solche Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen, die unerlässlich sind, um die eine Freistellung rechtfertigenden Ziele zu erreichen. Deshalb sollten die Konsortialvereinbarungen eine Bestimmung enthalten, wonach jeder Teilnehmer bei Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist das Konsortium verlassen kann. Bei hoch integrierten Konsortien und/oder Konsortien mit hohem Investitionsgrad sollte eine längere Kündigungsfrist vorgesehen werden, um die zu deren Bildung vorgenommenen umfangreichen Investitionen und die erhöhten Anforderungen an die Umstrukturierung beim Austritt eines Teilnehmers berücksichtigen zu können. Ferner sollte jedem Mitglied eines Konsortiums, das eine gemeinsame Vermarktungsstruktur unterhält, das Recht gewährt werden, bei Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zur selbständigen Vermarktung überzugehen.
- (15) Die Freistellung ist auf Konsortien zu beschränken, die keine Möglichkeit eröffnen, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienstleistungen auszuschalten.
- (16) Im Hinblick auf eine Freistellung ist bei der Ermittlung des Vorhandenseins eines echten und wirksamen Wettbewerbs auf jedem der Märkte, auf denen ein Konsortium tätig ist, nicht nur der Direktverkehr zwischen den von ihm bedienten Häfen zu berücksichtigen, sondern auch der Wettbewerb durch andere Linienverkehrsdiene, die von Häfen ausgehen, die mit den Häfen des Konsortiums substituierbar sind, und gegebenenfalls der von anderen Verkehrsarten ausgehende Wettbewerb.
- (17) Die Gruppenfreistellung aufgrund dieser Verordnung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Marktanteil des betreffenden Konsortiums auf jedem der Märkte, auf denen es tätig ist, eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt.
- (18) Für die an einer Konferenz beteiligten Konsortien ist ein geringerer Marktanteil vorzusehen, weil diese Beteiligung im Rahmen einer bereits bestehenden beschränkenden Vereinbarung erfolgt.
- (19) Es ist indessen angezeigt, für Konsortien, die zwar die in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte um einen bestimmten Prozentsatz überschreiten, in ihrem Verkehrsgebiet aber einen wirksamen Wettbewerb ausgesetzt bleiben, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, um in den Genuß der Rechtssicherheit einer Gruppenfreistellung zu gelangen. Ein solches Verfahren muß es der Kommission gleichzeitig ermöglichen, eine wirksame Überwachung auszuüben und das Kartellverfahren zu vereinfachen.
- (20) Konsortien, die die Höchstwerte überschreiten, sollten jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Seeschiffsverkehrs durch eine Einzelentschei- dung freigestellt werden können, sofern sie die Voraus- setzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

- (21) Diese Verordnung ist nur auf die zwischen den Mitgliedern eines Konsortiums geschlossene Vereinbarung anwendbar. Die Gruppenfreistellung erstreckt sich deshalb nicht auf die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Konsortien bzw. einem oder mehreren ihrer Mitglieder einerseits und anderen Seeschiffahrtsunternehmen andererseits. Sie zielt auch nicht auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen verschiedenen in demselben Verkehrsgebiet tätigen Konsortien oder auf die Mitglieder dieser Konsortien ab.
- (22) Die Freistellung ist mit bestimmten Auflagen zu verbinden. Damit die Verkehrsutzer jederzeit von den Bedingungen der von den Mitgliedern eines Konsortiums gemeinsam wahrgenommenen Liniendienste Kenntnis erlangen können, muß ein Verfahren echter und wirksamer Konsultationen zwischen Konsortien und Verkehrsutzern über die Tätigkeiten der Konsortien eingeführt werden. Mit dieser Verordnung soll auch klar gestellt werden, was unter echten und wirksamen Konsultationen zu verstehen ist und welche Verfahrensschritte im Rahmen dieser Konsultationen zu befolgen sind. Es ist festzulegen, worin solche zwingenden Konsultationen, die sich auf die eigentlichen Tätigkeiten der Konsortien beschränken, bestehen.
- (23) Derartige Konsultationen können eine wirksamere und stärker auf den Bedarf der Verkehrsutzer ausgerichtete Arbeitsweise der Liniendienste im Seeverkehr gewährleisten. Deshalb sollte für bestimmte, aus diesen Konsultationen gegebenenfalls entstehende Vereinbarungen eine Freistellung erteilt werden.
- (24) Für Zwecke dieser Verordnung ist der Begriff „höhere Gewalt“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu verstehen.
- (25) Es ist angezeigt, die unverzügliche Mitteilung der Schiedssprüche und der Empfehlungen der Schlichter, denen die Parteien zugestimmt haben, an die Kommission vorzusehen, damit sie überprüfen kann, ob dadurch die Konsortien nicht von den Auflagen und Verpflichtungen gemäß der Verordnung entbunden werden bzw. ob gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstößen wird.
- (26) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 sind die Fälle anzugeben, in denen die Kommission den Unternehmen die Gruppenfreistellung entziehen kann.
- (27) Elf Konsortien sind in den Genuß der Gruppenfreistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 870/95 im Wege des in der Verordnung vorgesehenen Widerspruchsverfahrens gelangt, durch das die Kommission insbesondere überprüfen konnte, daß sie wirksamem Wettbewerb unterliegen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die Umstände in einer Weise geändert hätten, daß diese Konsortien nicht mehr wirksamem Wettbewerb unterliegen. Diese Konsortien sollten daher weiterhin unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen vom Kartellverbot freigestellt sein.
- (28) In bezug auf Vereinbarungen, die aufgrund dieser Verordnung automatisch freigestellt sind, braucht kein Antrag nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gestellt zu werden. Es steht jedoch den Unternehmen frei, im Fall begründeter Zweifel eine Erklärung der Kommission über die Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen mit dieser Verordnung zu beantragen.
- (29) Diese Verordnung steht der Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag nicht entgegen.
- (30) Im Hinblick auf das Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 870/95 ist es angebracht, eine neue Verordnung mit einer Erneuerung der Gruppenfreistellung zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung betrifft Konsortien nur insoweit, als sie Seeverkehrsliniendienste von oder nach einem oder mehreren Häfen der Gemeinschaft wahrnehmen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Konsortium“ eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Seeschiffahrtsunternehmen, die internationale Liniendienste zur ausschließlichen Beförderung von Gütern überwiegend mit Containern in einem oder mehreren Verkehrsgebieten wahrnehmen, deren Ziel die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Wahrnehmung eines Seeverkehrsdienstes zur Verbesserung des Leistungsangebotes ist, das die einzelnen Mitglieder bei Fehlen eines Konsortiums getrennt erbringen würden, um mit Hilfe technischer, betrieblicher und/oder kommerzieller Vorkehrungen, ausgenommen die Preisfestsetzung, ihre Beförderungsleistungen zu rationalisieren;
2. „Linienverkehr“ eine regelmäßige auf einer oder mehreren bestimmten Strecken zwischen Häfen gemäß im voraus angegebenen Fahrplänen und Reisezeiten durchgeführte Beförderung von Gütern, die jedem Verkehrsutzer gegen Bezahlung auch bedarfswise zugänglich ist;
3. „Dienstleistungsvereinbarung“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Verkehrsutzern und einem Mitglied eines Konsortiums bzw. einem Konsortium, mit der, als Gegenleistung für eine Verpflichtung, während einer gegebenen Zeit eine bestimmte Gütermenge zu befördern, dem Verkehrsutzer die Zusage dieses Mitglieds bzw. des Konsortiums erteilt wird, einen Liniendienst einer bestimmten Qualität zu gewährleisten, der auf seinen besonderen Bedarf zugeschnitten ist;

4. „Verkehrsutzer“ ein Unternehmen (z. B. Verlader, Empfänger, Spediteur), das mit einem Konsortium (bzw. einem seiner Mitglieder) eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat bzw. zu treffen beabsichtigt, oder eine Vereinigung von Verladern oder von Spediteuren;
5. „unabhängige Preisetzung“ („independent rate action“) das Recht der Konferenzmitglieder, für die Beförderung bestimmter Güter nach vorheriger Unterrichtung der übrigen Mitglieder von den Konferenztarifen abweichende Einzelfrachtraten anzubieten.

KAPITEL II

FREISTELLUNGEN

Artikel 3

Freigestellte Vereinbarungen

(1) Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag ist vorbehaltlich der Voraussetzungen und Auflagen dieser Verordnung Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht anwendbar auf die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Tätigkeiten, die im Rahmen von Konsortialvereinbarungen gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung ausgeführt werden.

(2) Die Nichtanwendbarkeitserklärung gilt nur für folgende Tätigkeiten:

- a) die gemeinsame Wahrnehmung von Liniendiensten im Seeverkehr, die nur die nachfolgenden Tätigkeiten umfassen darf:
 - i) die Koordinierung und/oder die gemeinsame Festlegung der Fahrpläne und der anzulaufenden Häfen,
 - ii) den Austausch, den Verkauf oder das gegenseitige Chartern von Schiffsraum oder Slots,
 - iii) die gemeinsame Nutzung von Schiffen und/oder von Hafenanlagen,
 - iv) die gemeinsame Benutzung eines oder mehrerer Betriebsbüros,
 - v) die Bereitstellung von Containern, Gestellen und sonstigen Ausrüstungen und/oder das Schließen von Miet-, Leasing- oder Kaufverträgen für diese Ausrüstungen und
 - vi) die Nutzung eines automatisierten Datenaustauschsystems und/oder eines gemeinsamen Dokumentationssystems;
- b) befristete Kapazitätsanpassungen;
- c) den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Nutzung von Hafenumschlagsanlagen und den dazugehörigen Leistungen (z. B. Leichter- und Trimmdienste);
- d) die Teilnahme an einem oder mehreren der folgenden Pools: Frachtpool, Einnahmen- oder Ergebnispool;
- e) die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte des Konsortiums in einer Konferenz, an der seine Mitglieder beteiligt sind, sofern die Abstimmung, bei der das Stimmrecht gemeinsam ausgeübt wird, die eigentlichen Tätigkeiten des Konsortiums betrifft;

- f) die Unterhaltung einer gemeinsamen Vermarktungsstruktur und/oder die Ausstellung eines gemeinsamen Frachtbriefs;
- g) jede sonstige Tätigkeit, die den unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Tätigkeiten zugeordnet und für deren Ausführung erforderlich ist.

(3) Folgende Klauseln werden insbesondere als sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) angesehen:

- a) die Verpflichtung der Mitglieder eines Konsortiums, in dem oder den fraglichen Verkehrsgebieten dem Konsortium zugeschlagene Schiffe einzusetzen und keinen Schiffsraum von Außenstehenden zu chartern;
- b) die Verpflichtung der Mitglieder eines Konsortiums, ohne vorherige Zustimmung der übrigen Mitglieder keinen Schiffsraum anderen in dem oder den fraglichen Verkehrsgebieten tätigen Schiffstransportunternehmen zu überlassen oder zur Charterung anzubieten.

Artikel 4

Nichtnutzung von Kapazität

Die Freistellung nach Artikel 3 gilt nicht, wenn ein Konsortium Vereinbarungen über die Nichtnutzung vorhandener Kapazitäten vorsieht, aufgrund deren die beteiligten Schiffahrtsunternehmen darauf verzichten, einen bestimmten Prozentsatz der Kapazität der im Rahmen des Konsortiums eingesetzten Schiffe zu nutzen.

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FREISTELLUNG

Artikel 5

Grundvoraussetzung für die Gewährung der Freistellung

Die Freistellung gemäß Artikel 3 wird nur gewährt, wenn zumindest eine der nachstehenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht ein wirksamer Preiswettbewerb, weil die Mitglieder durch die Konferenzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt sind, aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung alle im Konferenztarif vorgesehenen Frachtraten unabhängig festzusetzen;
- b) innerhalb der Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht ein hinreichendes Ausmaß wirksamen Wettbewerbs zwischen den Leistungsangeboten der Konferenzmitglieder, weil die Konferenzvereinbarung dem Konsortium ausdrücklich gestattet, eigene Dienstleistungsvereinbarungen gleich welcher Art betreffend die Häufigkeit und die Qualität seiner Beförderungsdienste anzubieten sowie sein Leistungsangebot jederzeit nach Maßgabe der besonderen Anforderungen der Verkehrsutzer zu ändern;
- c) die Mitglieder eines Konsortiums sind einem wirksamen tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb seitens der Nichtmitglieder ausgesetzt, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Verkehrsgebiet oder in den betreffenden Verkehrsgebieten eine Konferenz tätig ist oder nicht.

Artikel 6

Voraussetzungen betreffend den Marktanteil

(1) Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Marktanteil eines Konsortiums auf jedem einzelnen der Märkte, auf denen es tätig ist, weniger als 30 % der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es im Rahmen einer Konferenz tätig ist, und weniger als 35 %, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist.

(2) Die Freistellung nach Artikel 3 bleibt gültig, wenn der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Marktanteil innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren um nicht mehr als ein Zehntel überschritten wird.

(3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstwerte überschritten, so bleibt die Freistellung nach Artikel 3 noch während eines Zeitraums von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres der Überschreitung gültig. Dieser Zeitraum verlängert sich auf zwölf Monate, wenn die Überschreitung darauf zurückzuführen ist, daß ein Seeschiffahrtsunternehmen, das nicht Mitglied des Konsortiums ist, sich aus dem betreffenden Markt zurückgezogen hat.

Artikel 7

Widerspruchsverfahren

(1) Konsortien, deren Marktanteil auf einem der Märkte, auf denen sie tätig sind, die Höchstwerte nach Artikel 6 zwar überschreitet, jedoch auf keinem Markt mehr als 50 % beträgt, gelangen ebenfalls in den Genuß der Freistellung nach den Artikeln 3 und 10, sofern die betreffenden Vereinbarungen der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission⁽¹⁾ gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat.

Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anmeldung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2843/98.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn in der Anmeldung oder in einem sie begleitenden Vermerk auf diesen Artikel ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Die Kommission kann gegen die Freistellung Einwendungen erheben.

Sie muß Einwendungen erheben, wenn ein Mitgliedstaat dies binnen drei Monaten nach Erhalt der an ihn übermittelten Anmeldung gemäß Absatz 1 beantragt hat. Dieser Antrag muß auf den Wettbewerbsregeln des Vertrags beruhenden Erwägungen gestützt sein.

(4) Die Kommission kann die Einwendungen gegen die Freistellung jederzeit zurücknehmen. Sind die Einwendungen auf Antrag eines Mitgliedstaats erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden.

(5) Werden die Einwendungen zurückgenommen, weil die beteiligten Unternehmen nachgewiesen haben, daß die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt sind, so gilt die Freistellung vom Zeitpunkt der Anmeldung an.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 22.

(6) Werden die Einwendungen zurückgenommen, weil die beteiligten Unternehmen die Vereinbarung dargestellt geändert haben, daß die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt sind, so gilt die Freistellung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen.

(7) Erhebt die Kommission Einwendungen und werden diese nicht zurückgenommen, so gelten in bezug auf die Folgen der Anmeldung die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.

Artikel 8

Weitere Voraussetzungen

Freistellungen nach den Artikeln 3 und 10 werden nur gewährt, wenn folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Konsortium räumt jedem seiner Mitglieder die Möglichkeit ein, im Rahmen von Einzelverträgen eigene Dienstleistungsvereinbarungen zu treffen;
- b) die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach einer Anlaufzeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszuscheiden, ohne sich einer finanziellen oder sonstigen Sanktion auszusetzen, wie insbesondere der Verpflichtung, ihre Beförderungstätigkeiten in dem betreffenden Verkehrsgebiet oder in den betreffenden Verkehrsgebieten aufzugeben, möglicherweise verbunden mit der Auflage, diese Tätigkeiten erst nach einer bestimmten Frist wieder aufzunehmen zu dürfen.

Für hoch integrierte Konsortien mit Ergebnispool und/oder sehr hohem Investitionsgrad, der sich aus dem Kauf oder dem Chartern von Schiffen im Hinblick auf dessen Schaffung durch seine Mitglieder ergibt, beginnt die Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach Ablauf einer Anlaufzeit von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung;

- c) unterhält das Konsortium eine gemeinsame Vermarktungsstruktur, so muß jedes seiner Mitglieder berechtigt sein, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten zu seiner selbständigen Vermarktung überzugehen, ohne einer Sanktion ausgesetzt zu werden;
- d) weder das Konsortium noch dessen Mitglieder benachteiligen im Gemeinsamen Markt bestimmte Häfen, Verkehrsutzer oder Verkehrsunternehmen, indem sie für die Beförderung gleichartiger Waren in einem Verkehrsgebiet je nach Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. Verlade- oder Entladehafen unterschiedliche Preise und Bedingungen anwenden, es sei denn, derartige Unterschiede wären aus wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen.

KAPITEL IV

AUFLAGEN

Artikel 9

Mit der Freistellung verbundene Auflagen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Auflagen werden mit den Freistellungen gemäß Artikel 3 und Artikel 13 Absatz 1 verbunden.

(2) Zwischen den Verkehrsnehmern bzw. ihren berufsständischen Organisationen einerseits und dem Konsortium andererseits finden tatsächliche und echte Konsultationen statt, um für alle wichtigen Fragen, jedoch nicht für rein betriebliche Fragen von untergeordneter Bedeutung, in bezug auf die Bedingungen und die Qualität, der von dem Konsortium oder von seinen Mitgliedern angebotenen Seeverkehrs-Liniendienste Lösungen zu finden.

Diese Konsultationen finden jederzeit auf Antrag einer der vorgenannten Parteien statt.

Die Konsultationen müssen, außer im Fall höherer Gewalt, der Durchführung der die Konsultation auslösenden Maßnahmen vorausgehen. Sind die Mitglieder des Konsortiums aus Gründen höherer Gewalt gezwungen, einen Beschuß durchzuführen, bevor Konsultationen stattgefunden haben, müssen diese innerhalb von zehn Werktagen nach Stellung eines diesbezüglichen Antrags stattfinden. Außer in Fällen solcher höherer Gewalt, auf die in der Bekanntgabe Bezug zu nehmen ist, wird die Maßnahme vor Abschluß der Konsultationen nicht öffentlich bekanntgegeben.

Die Konsultationen vollziehen sich in folgenden Stufen:

- a) Vor Beginn der Konsultation Übersendung durch das Konsortium eingehender schriftlicher Auskünfte zu dem Gegenstand der Konsultation an die andere Partei;
- b) Gedankenaustausch zwischen den Beteiligten in Form eines Schriftverkehrs bzw. von Zusammenkünften mit der Maßgabe an die Vertreter der Mitglieder des Konsortiums und die teilnehmenden Verlader, nach bestem Bemühen zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen;
- c) Anerkennung der Meinungsverschiedenheit und deren Bekanntgabe, wenn trotz der Bemühungen beider Parteien kein gemeinsamer Standpunkt erzielt werden konnte; diese kann der Kommission von jeder Partei zur Kenntnis gebracht werden;
- d) Festsetzung einer angemessenen Frist für den Abschluß der Konsultationen, möglichst im Einvernehmen der Parteien. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen oder ein Einvernehmen zwischen den Parteien erzielt wurde, beträgt diese Frist mindestens einen Monat.

(3) Die Bedingungen für die von dem Konsortium bzw. seinen Mitgliedern angebotenen Seeverkehrs-Beförderungsleistungen und deren Qualität sowie diesbezügliche Änderungen werden den Verkehrsnehmern auf Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt mitgeteilt und können jederzeit kostenlos in den Geschäftsräumen der dem Konsortium angehörenden Seeschiffahrtsunternehmen bzw. des Konsortiums oder seiner Verkaufsvertreter eingesehen werden.

(4) Die Schiedssprüche und Empfehlungen der Schlichter, denen die Parteien zugestimmt haben und mit denen die Streitfälle betreffend Verhaltensweisen von Konsortien im Sinne dieser Verordnung geregelt werden, sind der Kommission unverzüglich vom Konsortium zu melden.

(5) Ein Konsortium, das diese Verordnung in Anspruch nehmen möchte, muß imstande sein, innerhalb einer Frist, die wenigstens einen Monat beträgt und von der Kommission nach Maßgabe der Umstände des Falls festgelegt wird, nachzuweisen,

daß die Voraussetzungen und Auflagen nach den Artikeln 5 bis 8 und den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erfüllt sind, und muß der Kommission innerhalb dieser Frist die betreffende Konsortialvereinbarung vorlegen.

Artikel 10

Freistellung der Vereinbarungen zwischen Verkehrsnehmern und Konsortien über die Benutzung der Seeverkehrs-Liniendienste

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Verkehrsnehmern bzw. ihren berufsständischen Organisationen einerseits und einem Konsortium, das nach Artikel 3 freigestellt ist, andererseits, welche die Bedingungen und die Qualität der von dem Konsortium wahrgenommenen Liniendienste sowie alle allgemeinen sich aus den Konsultationen nach Artikel 9 Absatz 2 ergebenden Fragen in Verbindung mit diesen Diensten betreffen, sind von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag freigestellt.

KAPITEL V

VERSCHIEDENES

Artikel 11

Berufsgeheimnis

- (1) Die bei der Anwendung der Artikel 7 und 9 Absatz 5 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu den in dieser Verordnung bezeichneten Zwecken genutzt werden.
- (2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, keine unter das Berufsgeheimnis fallenden Kenntnisse preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt haben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Untersuchungen nicht entgegen, sofern diese keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten.

Artikel 12

Entzug der Gruppenfreistellung

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 kann die Kommission den Vorteil der Gruppenfreistellung entziehen, wenn sie in einem Einzelfall feststellt, daß eine Vereinbarung, ein Beschuß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die eine Gruppenfreistellung gemäß Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung gewährt wurde, dennoch Wirkungen zeitigt, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, oder die unter das Verbot des Artikels 82 EG-Vertrag fallen, insbesondere wenn

- a) in einem Verkehrsgebiet kein wirksamer Wettbewerb außerhalb der Konferenz, in der das Konsortium tätig ist, bzw. außerhalb des Konsortiums besteht;
- b) ein Konsortium die Auflagen nach Artikel 9 wiederholt mißachtet;

- c) ein Konsortium ein Verhalten einnimmt, das mit Artikel 82 EG-Vertrag unvereinbare Wirkungen zeitigt;
- d) sich derartige Wirkungen aus einem Schiedsspruch ergeben.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet keine Anwendung auf am 25. April 2000 geltende Vereinbarungen, die zu diesem Zeitpunkt die Freistellungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 870/95 erfüllen und auf die das Widerspruchsverfahren nach Artikel 7 der genannten Verordnung Anwendung gefunden hat.

(2) Anmeldungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 870/95 erfolgt sind und bei denen die Sechsmonatsfrist am 25. April 2000 noch nicht abgelaufen ist, gelten als Anmeldungen im Sinne des Artikels 7 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. April 2000 in Kraft.

Sie gilt bis zum 25. April 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 824/2000 DER KOMMISSION

vom 19. April 2000

über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Interventionspreis für Weichweizen, für Hartweizen, für Gerste, für Roggen, für Mais und für Sorghum wird für Qualitäten festgesetzt, die so weit wie möglich den Durchschnittsqualitäten dieser in der Gemeinschaft geernteten Getreidearten entsprechen.
- (2) Die Anwendung von Zu- und Abschlägen muß es ermöglichen, die aus Qualitätsgründen auf dem Markt festgestellten Preisunterschiede auch bei der Intervention zu berücksichtigen.
- (3) Getreide, dessen Qualität keine angemessene Verwendung oder Lagerung ermöglicht, darf nicht zur Intervention angenommen werden.
- (4) Um die normale Verwaltung bei der Intervention zu vereinfachen und vor allem die Zusammenstellung von einheitlichen Partien für jede zur Intervention angebotene Getreideart zu ermöglichen, ist eine Mindestmenge festzusetzen, unter der die Interventionsstelle die Angebote nicht anzunehmen braucht. Unter Umständen kann jedoch in einigen Mitgliedstaaten eine höhere Mindestmenge notwendig sein, um es den Interventionsstellen zu ermöglichen, den in ihrem Land bisher üblichen Bedingungen und Usancen des Großhandels Rechnung zu tragen.
- (5) Die Bedingungen für die Angebote an die Interventionsstellen und für die Übernahme durch diese müssen in der Gemeinschaft so einheitlich wie möglich sein, damit jede Diskriminierung zwischen Erzeugern vermieden wird.
- (6) Es müssen die Methoden für die Bestimmung der Qualität von Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum festgelegt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten müssen sich zusätzlich zu dem Jahresinventar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 der Kommission vom 8. November 1996 mit Vorschriften zur Bewertung und Kontrolle der Mengen der öffentlich eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/1999⁽⁴⁾, vom Lagerzustand der Interventionsbestände überzeugen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 9.11.1996, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 70.

(8) Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/1999⁽⁶⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission vom 4. Juli 1984 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87⁽⁸⁾, sind mehrfach geändert worden. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, sie durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.

(9) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Zeiträumen ist jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 80 t Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum oder 10 t Hartweizen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden, berechtigt, diese Getreidearten der Interventionsstelle anzubieten.

Die Interventionsstellen können jedoch eine höhere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 2

(1) Um zur Intervention angenommen zu werden, muß das Getreide gesund und handelsüblich sein.

(2) Das Getreide gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von einer diesem Getreide eigenen Farbe, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium ist, wenn es den in Anhang I aufgeführten Mindestqualitätskriterien entspricht und die nach der Gemeinschaftsregelung anwendbaren zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschreitet.

Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt.

Geht außerdem aus den Analysen hervor, daß der Sedimentationswert bei einer Partie Weichweizen zwischen 22 und 30 liegt, so muß der aus dem Weizen hergestellte Teig die Eigenschaft „nicht klebend und maschinell bearbeitbar“ aufweisen, um als gesund und handelsüblich im Sinne von Absatz 1 zu gelten.

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 178 vom 5.7.1984, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. L 235 vom 20.8.1987, S. 10.

(3) Die für diese Verordnung geltende Definition der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, entspricht der Definition von Anhang II.

Die Körner von Grundgetreide und Fremdgetreide, die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz“ eingestuft, selbst wenn sie Schäden aufweisen, die unter andere Kategorien fallen.

- a) Name des Anbieters,
- b) angebotenes Getreide,
- c) Lagerort des angebotenen Getreides,
- d) Menge, Grundbeschaffenheit und Erntejahr des angebotenen Getreides,
- e) Interventionsort, für den das Angebot gemacht wird.

Artikel 3

Zur Bestimmung der Qualität des zur Intervention angebotenen Getreides nach den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gelten folgende Verfahren:

- 3.1. Bezugsmethode zur Bestimmung der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, gemäß Anhang III;
- 3.2. Bezugsmethode zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts gemäß Anhang IV. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Methoden, die auf dem Prinzip des Anhangs IV beruhen, die Methode ISO 712:1998 oder eine auf der Infrarot-Technologie basierende Methode heranziehen. Im Streitfall ist allein die Methode in Anhang IV entscheidend;
- 3.3. Bezugsmethode zur Bestimmung des Gerbstoffgehalts von Sorghum nach ISO 9648:1988;
- 3.4. Bezugsmethode zur Bestimmung der Eigenschaft „nicht klebend und maschinell bearbeitbar“ des Weichweizenteigs gemäß Anhang V;
- 3.5. Bezugsmethode zur Bestimmung des Eiweißgehalts bei geschrotetem Weichweizen nach der Norm Nr. 105/2 der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC): „Methode zur Bestimmung von Eiweiß in Getreide und Getreideerzeugnissen“.

Die Mitgliedstaaten können jedoch jede andere Methode heranziehen, wenn sie der Kommission zuvor nachgewiesen haben, daß die dabei erzielten Ergebnisse von der ICC als gleichwertig anerkannt werden;

- 3.6. Bezugsmethode zur Bestimmung des Sedimentationswerts bei geschrotetem Weichweizen nach der Norm ISO 5529:1992;
- 3.7. Bezugsmethode zur Bestimmung der Fallzahl nach Hagberg (Messung der Alpha-Amylase-Aktivität) nach der Norm ISO 3093:1982;
- 3.8. Bezugsmethode zur Bestimmung des Anteils der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, gemäß Anhang VI;
- 3.9. Bezugsmethode zur Bestimmung des Eigengewichts nach der Norm ISO 7971/2:1995.

Artikel 4

(1) Angebote zur Intervention sind nur zulässig auf einem Formular der Interventionsstelle, das folgende Angaben enthält:

Ferner enthält das Formular die Erklärung, daß es sich um Erzeugnisse aus der Gemeinschaft handelt, oder bei Getreide, das entsprechend seinem Anbaugebiet unter besonderen Bedingungen zur Intervention zugelassen ist, die Angabe der Region, in der es erzeugt wurde.

Die Interventionsstelle kann jedoch Angebote in einer anderen schriftlichen Form, insbesondere auf fernschriftlichem Wege, zulassen, sofern sie alle im Formular vorgesehenen Angaben enthalten.

Unbeschadet der Gültigkeit der gemäß Unterabsatz 3 einge-reichten Angebote ab ihrem Eingangstag können die Mitglied-staaten verlangen, daß dem Angebot ein der zuständigen Stelle auf dem Postweg übermitteltes oder direkt ausgehändigtes Formular nachgereicht wird.

(2) Ist ein Angebot nicht zulässig, so wird dies dem Anbieter von der Interventionsstelle innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Angebotseingang mitgeteilt.

(3) Bei Zulässigkeit des Angebots werden dem Anbieter das Übernahmelaager des Getreides und der Lieferplan so bald wie möglich mitgeteilt.

Der Plan kann von der Interventionsstelle auf Antrag des Anbieters oder des Lagerhalters geändert werden.

Die letzte Lieferung erfolgt spätestens am Ende des vierten Monats nach dem Monat des Angebotseingangs, jedoch nicht später als am 1. Juli in Spanien, Griechenland, Italien und Portugal und am 31. Juli in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 5

(1) Das angebotene Getreide wird von der Interventionsstelle übernommen, sobald sie oder ihr Vertreter die Menge und die Einhaltung der im Anhang vorgeschriebenen Mindestbeschaf-fenheitsmerkmale für die gesamte an das Interventionslager gelieferte Partie festgestellt hat.

(2) Die Beschaffheitswerte sind mittels einer für die ange-botene Partie repräsentativen Stichprobe festzustellen, die sich aus mindestens einer Probe von jeder Lieferung zusam-mensetzt, wobei mindestens alle 60 t eine Probenahme stattfinden muß.

(3) Die gelieferte Menge ist durch Abwiegen in Gegenwart des Anbieters und eines von ihm unabhängigen Vertreters der Interventionsstelle festzustellen.

Bei dem Vertreter der Interventionsstelle darf es sich auch um den Lagerhalter handeln. In diesem Fall

- a) nimmt die Interventionsstelle innerhalb von 45 Tagen ab der Übernahme selbst eine Nachkontrolle vor, die mindestens eine Überprüfung nach dem volumetrischen Verfahren einschließt; der sich möglicherweise zwischen der gewogenen und der nach dem volumetrischen Verfahren geschätzten Menge ergebende Unterschied darf höchstens 5 % ausmachen;
- b) trägt der Lagerhalter, wenn die Toleranz nicht überschritten ist, alle Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Fehlmengen, die bei einem späteren Verwiegen gegenüber dem bei der Übernahme in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesenen Gewicht festgestellt wurden;
- c) wird, wenn die Toleranz überschritten ist, unverzüglich nachgewogen. Die Wiegekosten gehen zu Lasten des Lagerhalters, wenn das festgestellte Gewicht unter dem ausgewiesenen Gewicht liegt; im gegenteiligen Fall gehen sie zu Lasten des Mitgliedstaats.

(4) Bei Übernahme in dem Lager, in dem sich das Getreide zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe befindet, darf die Menge unter folgenden Bedingungen anhand der Bestandsbuchhaltung festgestellt werden, die den berufsständischen Anforderungen und denen der Interventionsstelle genügen muß:

- a) Die Bestandsbuchhaltung enthält das bei jedem Verwiegen festgestellte Gewicht, die äußeren Beschaffenheitswerte zum Zeitpunkt des Verriegelns und insbesondere den Feuchtigkeitsgehalt, etwaige Umlagerungen sowie die durchgeföhrten Behandlungen; dabei darf das Verwiegen nicht mehr als zehn Monate zurückliegen.
- b) Der Lagerhalter erklärt, daß die angebotene Partie in allen ihren Bestandteilen den Angaben in der Bestandsbuchhaltung entspricht.
- c) Die zum Zeitpunkt des Verriegelns festgestellten Beschaffenheitswerte stimmen mit denen der repräsentativen Stichprobe überein, die sich aus von der Interventionsstelle oder ihrem Vertreter entnommenen Proben (eine Probe je 60 t) zusammensetzt.

(5) Bei Anwendung von Absatz 4

- a) wird das Gewicht berücksichtigt, das in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesen und gegebenenfalls zu berichtigen ist, um dem unterschiedlichen Feuchtigkeitsgehalt und/oder Schwarzbesatz Rechnung zu tragen, der zum Zeitpunkt des Wieges und an der repräsentativen Stichprobe festgestellt wurde. Eine Differenz zwischen dem jeweiligen Schwarzbesatz kann nur berücksichtigt werden, um das in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesene Gewicht nach unten zu berichtigen;
- b) nimmt die Interventionsstelle innerhalb von 45 Tagen ab der Übernahme eine Kontrolle nach dem volumetrischen Verfahren vor; der sich möglicherweise zwischen der gewogenen und der nach dem volumetrischen Verfahren geschätzten Menge ergebende Unterschied darf höchstens 5 % ausmachen;
- c) trägt der Lagerhalter, wenn die Toleranz nicht überschritten ist, alle Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Fehlmengen, die bei einem späteren Verwiegen gegenüber dem

bei der Übernahme in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesenen Gewicht festgestellt wurden;

- d) wird, wenn die Toleranz überschritten ist, unverzüglich nachgewogen. Die Wiegekosten gehen zu Lasten des Lagerhalters, wenn das festgestellte Gewicht unter dem ausgewiesenen Gewicht liegt; im gegenteiligen Fall gehen sie zu Lasten des EAGFL.

Artikel 6

Die Interventionsstelle läßt die äußeren und inneren Beschaffenheitswerte der Stichproben innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe analysieren.

Ergeben diese Analysen, daß das angebotene Getreide nicht der für die Intervention vorgeschriebenen Mindestqualität entspricht, so muß es der Anbieter auf seine Kosten zurücknehmen. Er kommt auch für die entstandenen Kosten auf.

Der Anbieter trägt die Kosten für die Bestimmung

- a) des Gerbstoffgehalts bei Sorghum,
- b) der Fallzahl nach Hagberg (Messung der Alpha-Amylase-Aktivität),
- c) des Eiweißgehalts bei Hart- und Weichweizen,
- d) des Sedimentationswerts,
- e) der maschinellen Teigverarbeitungsfähigkeit.

Im Streitfall veranlaßt die Interventionsstelle die erneute Kontrolle der betreffenden Ware, wobei die unterlegene Partei die diesbezüglichen Kosten trägt.

Artikel 7

Die Interventionsstelle erstellt über jedes Angebot ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

- a) Datum der Überprüfung der Menge und der Mindestbeschaffenheitsmerkmale,
- b) Liefergewicht,
- c) Anzahl der Probenahmen zur Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe,
- d) festgestellte äußere Beschaffenheitsmerkmale,
- e) mit der Analyse der inneren Beschaffenheitsmerkmale beauftragte Stelle, zusammen mit den entsprechenden Analyseergebnissen.

Das datierte Protokoll wird dem Lagerhalter zur Gegenzeichnung übergeben.

Artikel 8

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist der dem Anbieter zu zahlende Preis der Interventionspreis nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, der für frei Lager gelieferte, nicht abgeladene Ware an dem Tag gilt, der bei der Unterrichtung über die Annahme des Angebots als erster Liefertag festgesetzt wurde. Dieser Preis wird unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge nach Artikel 9 angepaßt.

Erfolgt die Lieferung jedoch in einem Monat, in dem der Interventionspreis unter dem des Angebotsmonats liegt, so gilt der letztere Preis. Diese Bestimmung gilt nicht für Mais und Sorghum, die im August und September angeboten werden.

(2) Die Interventionsstelle entscheidet über den Ort und den ersten Tag der Übernahme des Getreides, für das ihr ein Angebot gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 unterbreitet wurde.

Die Kosten für den Transport vom Lager, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu dem Interventionsort, zu dem sie am kostengünstigsten verbracht werden kann, gehen zu Lasten des Anbieters.

Ist der von der Interventionsstelle bezeichnete Übernahmestandort nicht der Interventionsort, zu dem die Ware am kostengünstigsten verbracht werden kann, so bestimmt und übernimmt die Interventionsstelle die zusätzlichen Transportkosten. In diesem Fall werden auch die Transportkosten gemäß Unterabsatz 2 von der Interventionsstelle bestimmt.

Lagert die Interventionsstelle die übernommene Ware im Einvernehmen mit dem Anbieter in dem Lager ein, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so wird der Interventionspreis um die in Unterabsatz 3 Satz 2 genannten Kosten sowie die Auslagerungskosten verringert, wobei letztere auf der Grundlage der in dem betreffenden Mitgliedstaat tatsächlich festgestellten Kosten bestimmt werden.

(3) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 30. und 35. Tag ab der Übernahme nach Artikel 5 dieser Verordnung.

Artikel 9

Die Zu- und Abschläge, um die sich der dem Anbieter zu zahlende Preis erhöht oder ermäßigt, werden in EUR/t ausgedrückt und unter Anwendung der nachstehenden Beträge gemeinsam angewendet:

- a) Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides niedriger als 14 %, so gelten die Zuschläge nach Tabelle I des Anhangs VII. Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides höher als 14 %, so gelten die Abschläge nach Tabelle II des Anhangs VII.
- b) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens oder der zur Intervention angebotenen Gerste von dem Eigengewicht von 76 kg/hl bzw. 64 kg/hl ab, so gelten die Abschläge nach Tabelle III des Anhangs VII.
- c) Übersteigt der Anteil an Bruchkorn bei Hartweizen, Weichweizen, Roggen und Gerste 3 % und bei Mais und Sorghum 4 %, so gilt für jeden weiteren Anteil von 0,1 % ein Abschlag von 0,05 EUR.

- d) Übersteigt der Anteil an Kornbesatz bei Hartweizen 2 %, bei Roggen 3 %, bei Mais und Sorghum 4 % und bei Weichweizen und Gerste 5 %, so gilt für jeden weiteren Anteil von 0,1 % ein Abschlag von 0,05 EUR.
- e) Übersteigt der Anteil an Auswuchs 2,5 %, so gilt für jeden weiteren Anteil von 0,1 % ein Abschlag von 0,05 EUR.
- f) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Hartweizen 0,5 % und bei Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum 1 %, so gilt für jeden weiteren Anteil von 0,1 % ein Abschlag von 0,1 EUR.
- g) Übersteigt bei Hartweizen der Anteil der nicht glasigen Hartweizenkörner 20 %, so gilt für jeden angefangenen weiteren Anteil von 1 % ein Abschlag von 0,2 EUR.
- h) Liegt der Eiweißgehalt bei Weichweizen unter 11,5 %, so gelten die Abschläge nach Tabelle IV des Anhangs VII.
- i) Liegt der Gerbstoffgehalt von zur Intervention angebotenem Sorghum über 0,4 % Trockenmasse, so wird der anzuwendende Abschlag nach der in Anhang VIII festgelegten Methode berechnet.

Artikel 10

(1) Jeder Lagerhalter, der die angekaufte Ware auf Rechnung der Interventionsstelle lagert, überwacht regelmäßig die Bestände und den Lagerzustand und unterrichtet die Interventionsstelle unverzüglich über alle in dieser Hinsicht aufgetretenen Probleme.

(2) Die Interventionsstelle überzeugt sich mindestens einmal jährlich von der Qualität der Lagerbestände. Die diesbezügliche Probenahme kann zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 erfolgen.

Artikel 11

Die Interventionsstellen erlassen, soweit erforderlich, weitere Verfahrens- und Übernahmebedingungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen; sie können insbesondere regelmäßige Angaben über die Lagerbestände anfordern.

Artikel 12

Die Verordnungen (EWG) Nr. 689/92 und (EWG) Nr. 1908/84 werden ab 1. Juli 2000 aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

	Hartweizen	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Sorghum
A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
B. Höchstanteil der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, davon höchstens:	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %
1. Bruchkorn	6 %	5 %	5 %	5 %	10 %	10 %
2. Kornbesatz (anderer als unter Nummer 3 genannter)	5 %	7 %	5 %	12 %	5 %	5 %
davon:						
a) Schmachtkorn					—	—
b) Fremdgetreide	3 %			5 %		
c) Schädlingsfraß			—			
d) Keimverfärbungen			—	—	—	—
e) durch Trocknung überhitzte Körner	0,50 %	0,50 %	1,5 %	3 %	3 %	3 %
3. Fleckige Körner und/oder fusariumbefallene Körner	5 %	—	—	—	—	—
davon:						
— fusariumbefallene Kröner	1,5 %	—	—	—	—	—
4. Auswuchs	4 %	4 %	4 %	6 %	6 %	6 %
5. Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
davon:						
a) Fremdkörner:						
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
— andere						
b) verdorbene Körner:						
— durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner	0,05 %	0,05 %				
— andere						
c) Verunreinigungen						
d) Spelzen						
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	0,05 %	—	—	—
f) Brandbutten			—	—	—	—
g) tote Insekten und Insekten-teile						
C. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben	27 %	—	—	—	—	—
D. Höchstgehalt an Gerbstoff ⁽¹⁾	—	—	—	—	—	1 %
E. Mindesteigengewicht (kg/hl)	78	73	70	62	—	—

	Hartweizen	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Sorghum
F. Mindesteiweißgehalt (¹):						
— Wirtschaftsjahr 2000/2001	11,5 %	10 %	—	—	—	—
— Wirtschaftsjahr 2001/2002	11,5 %	10,3 %	—	—	—	—
— Wirtschaftsjahr 2002/2003 und folgende	11,5 %	10,5 %				
G. Mindestfallzahl nach Hagberg	220	220	120			
H. Mindestsedimentationswert (ml)	—	22	—	—	—	—

(¹) Auf den Trockenstoff berechneter Anteil.

ANHANG II

1. BESTANDTEILE, DIE KEIN EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1.1. Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

Bei Mais gelten alle Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen, als Bruchkorn.

Bei Sorghum gelten alle Teile von Körnern oder Körner, die durch ein Rundlochsieb von 1,8 mm fallen, als Bruchkorn.

1.2. Kornbesatz

a) Schmachtkorn:

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in diesem Anhang genannten Bestandteile der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen: Weichweizen 2,0 mm, Roggen 1,8 mm, Hartweizen 1,9 mm, Gerste 2,2 mm.

In Abweichung von dieser Definition gelten jedoch als „Schmachtkorn“

- in finnischer und schwedischer Gerste mit einem Eigengewicht von mindestens 64 kg/hl, die in diesen Mitgliedstaaten zur Intervention angeboten wird, bzw.
 - in Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12,5 %,
- die Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in diesem Anhang genannten Bestandteile durch Schlitzsiebe mit einer Schlitzbreite von 2,0 mm fallen.

Auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grünen Körner) gelten als Schmachtkorn.

b) Fremdgetreide:

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

c) Schädlingsfraß:

Als Schädlingsfraß gelten diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zu dieser Gruppe.

d) Keimverfärbungen, fleckige Körner und fusariumbefallene Körner:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis zu 8 % unberücksichtigt.

Bei Hartweizen gelten als

- fleckige Körner: Körner, die an andere Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen;
- fusariumbefallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft, und weisen rosa- oder weißgefärzte Flecken mit fließenden, unscharfen Konturen auf.

e) Als durch Trocknung überhitze Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren aufweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

1.3. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

1.4. Schwarzbesatz

a) Fremdkörper

Fremdkörper sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, die kein Getreide sind. Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Körner gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, die Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren, und die Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungsprodukte verändern.

b) Verdobene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner; diese hitzgeschädigten Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehkkörper beim Durchschneiden eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigt.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

c) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides), als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen. Steine, Sand, Strohreste und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben befinden, beim Sieben mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb durchfallen und beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb zurückbleiben, zählen zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle im vorstehenden Unterabsatz genannten Verunreinigungen.

d) Spelzen (bei Mais: Bruchstücke oder Spindeln)

e) Mutterkorn

f) Brandbutten

g) Tote Insekten und Insektenteile

1.5. Lebende Schädlinge

1.6. Körner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben

Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, sind Körner, deren Mehkkörper nicht völlig durchscheinend erscheint.

2. BEI DER BEGRIFFSBESTIMMUNG DES BESATZES BIE DEN EINZELNEN GETREIDEARTEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN

2.1. Hartweizen

Als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen, fleckige oder fusariumbefallene Körner und durch Trocknung überhitzte Körner.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdkörper, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenteile.

2.2. Weichweizen

Als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen und durch Trocknung überhitzte Körner.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdkörper, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenteile.

2.3. Roggen

Als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und durch Trocknung überhitzte Körner.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdkörper, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, tote Insekten und Insektenteile.

2.4. Gerste

Als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und durch Trocknung überhitzte Körner.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdkörper, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insekten- teile.

2.5. Mais

Als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und durch Trocknung überhitzte Körner.

Bei dieser Getreideart müssen alle Teile einer Probe, die durch ein Schlitzsieb von 1,0 mm fallen, als Verunreini- gungen gelten.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdkörper, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insekten- teile.

2.6. Sorghum

Als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und durch Trocknung überhitzte Körner.

Als Schwarzbesatz gelten Fremdgetreide, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insekten- teile.

ANHANG III

BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DER BESTANDTEILE, DIE KEIN EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste wird eine Durchschnittsprobe von 250 g jeweils eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und ein Schlitzsieb von 1,0 mm Schlitzbreite gesiebt.

Für eine konstante Siebung wird eine Siebmaschine (z. B. ein Vibrationstisch mit aufmontierten Sieben) empfohlen.

Der Rückhalt des 3,5-mm-Siebes und der Durchfall des 1,0-mm-Siebes sind zusammen auszuwiegen und gelten als Verunreinigungen. Befinden sich im Rückhalt des 3,5-mm-Siebes Bestandteile der Kategorie Fremdgetreide oder sehr dicke Körner des Grundgetreides, so sind sie der gesiebten Probe wieder beizufügen. Beim Sieben durch das 1,0-mm-Sieb ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Aus der gesiebten Probe wird mittels eines Probenteilers eine Probe zwischen 50 und 100 g entnommen. Diese Teilprobe ist zu wiegen.

Anschließend wird diese Teilprobe auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet und werden die Kategorien Bruchkorn, Fremdgetreide, Auswuchs, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Körner mit Keimverfärbungen, fleckige Körner, Fremdkörper, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Befinden sich in der Teilprobe Körner, die noch in den Spelzen sitzen, so sind diese Körner von Hand aus der Umhüllung herauszuholen; diese Spelzen zählen zu der Kategorie Spelzen. Steine, Sand und Strohteile werden der Kategorie Verunreinigungen zugerechnet.

Die Teilprobe wird eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb mit einer Schlitzbreite von 2,0 mm bei Weichweizen, 1,8 mm bei Roggen, 1,9 mm bei Hartweizen und 2,2 mm bei Gerste gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Kategorie Schmachtkorn. Frostgeschädigte sowie nicht ganz gereifte grüne Körner werden ebenfalls der Kategorie Schmachtkorn zugerechnet.

2. Bei Mais wird eine Durchschnittsprobe von 500 g und bei Sorghum von 250 g eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb von 1,0 mm gesiebt. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge und tote Insekten vorhanden sind.

Aus dem Rückhalt des 1,0-mm-Siebes werden Steine, Sand, Strohteile und andere Verunreinigungen mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Die ausgelesenen Verunreinigungen werden dem Durchfall dieses 1-mm-Siebes wieder hinzugefügt und mit diesem zusammen gewogen.

Aus der gesiebten Probe wird mittels eines Probenteilers eine Probe zwischen 100 und 200 g für Mais und zwischen 25 und 50 g für Sorghum hergestellt. Diese Teilplatte ist zu wiegen. Anschließend wird diese Teilprobe auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet, und die Kategorien Fremdgetreide, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Auswuchs, Fremdkörper, verdorbene Körner, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten werden mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Danach wird dieses Teilmuster bei Mais durch ein 4,5-mm- und bei Sorghum durch ein 1,8-mm-Rundlochsieb gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Kategorie Bruchkorn.

3. Die nach den Methoden der Nummern 1 und 2 ermittelten Kategorien, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, sind auf 0,01 g genau auszuwiegen und prozentual auf die Durchschnittsprobe zu berechnen. Die Angaben im Untersuchungsbericht erfolgen mit einer Genauigkeit von 0,1 %. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Grundsätzlich sind je Probe zwei Untersuchungen durchzuführen. Dabei darf sich höchstens eine Abweichung von 10 % des obengenannten Gesamtbesatzes ergeben.

4. Bei den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind folgende Geräte zu verwenden:

- a) Probenteiler, z. B. konischer oder Riffelprobenteiler;
- b) Präzisions- und Feinwaage;
- c) Schlitzsiebe mit einer Schlitzbreite von 1,0, 1,8, 1,9, 2,0, 2,2 und 3,5 mm und Rundlochsiebe von 1,8 und 4,5 mm Lochdurchmesser. Die Siebe sind gegebenenfalls auf einen Vibrationstisch montiert.

ANHANG IV

PRAKТИСЧЕ BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

1. Prinzip

Das Erzeugnis wird bei einer Temperatur von 130 bis 133 °C und normalem Luftdruck während eines gemäß der Größe der Partikel festgesetzten Zeitraums getrocknet.

2. Anwendungsgebiet

Diese Trocknungsmethode gilt für geschrötes Getreide, dessen Teilchengröße bei Sieben mit Maschen von 0,5 mm eine Durchlässigkeit von zumindest 50 % gestattet und das bei Sieben mit Rundmaschen von 1,0 mm höchstens 10 % Rückstand zurücklässt. Die Methode gilt auch für Mehle.

3. Geräte

Präzisionswaage

Zerkleinerungsgerät aus einem Material, das keine Feuchtigkeit absorbiert, leicht zu reinigen ist, eine schnelle und gleichmäßige Zerkleinerung ermöglicht, ohne merkbare Erwärmung hervorzurufen, so weit wie möglich den Kontakt mit der Außenluft verhindert und den unter Nummer 2 gestellten Anforderungen entspricht (z. B. zerlegbare Kegelmühle).

Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130 und 133 °C (¹) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt (²).

Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall, die ersatzweise aus Porzellan sein kann. Der Exsikkator enthält ein wirksames Trocknungsmittel.

4. Arbeitsverfahren*Trocknung*

In das austarierte Gefäß bei kleinkörnigem Getreide rund 5 g mit einer Genauigkeit von ± 1 mg und bei Mais rund 8 g der geschröten Substanz einwiegen. Das Gefäß in einen auf 130-133 °C erhitzen Trockenschrank stellen. Damit die Temperatur des Trockenschanks nicht zu stark abfällt, ist das Gefäß möglichst rasch hineinzustellen. Nachdem der Trockenschrank erneut die Temperatur von 130-133 °C erreicht hat, bei kleinkörnigem Getreide zwei Stunden und bei Mais vier Stunden trocknen lassen. Das Gefäß aus dem Trockenschrank herausnehmen, den Deckel rasch wieder auflegen, 30 bis 45 Minuten lang in einem Exsikkator abkühlen lassen und wiegen (das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von ± 1 mg erfolgen).

5. Berechnungsmethode und Formeln

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm,

M = Masse der Probe in Gramm nach der Koordinierung,

M' = Masse der Probe in Gramm nach dem Schrotten,

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Erzeugnisses, in Prozent des unveränderten Erzeugnisses ausgedrückt, beträgt:

— ohne Vorkonditionierung $(E - m) \times 100/E$;

— mit Vorkonditionierung $[(M' - m)M/M' + E - M] \times 100/E = 100(1 - Mm/EM')$.

Es muß mindestens eine Doppelbestimmung erfolgen.

6. Erneute Bestimmung

Der Unterschied zwischen Ergebnissen von zwei Feuchtigkeitsgehaltsbestimmungen, die gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person vorgenommen werden, darf 0,15 g je 100 g der Probe nicht überschreiten. Andernfalls ist die Bestimmung erneut vorzunehmen.

(¹) Lufttemperatur im Innern des Trockenschanks.

(²) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 130-133 °C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.

Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß die Ergebnisse der Trocknung aller Grieß- oder gegebenenfalls Maisproben, die der Schrank enthalten kann, während zwei Stunden bei kleinkörnigem Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Hafer und Roggen) und während vier Stunden bei Mais um weniger als 0,15 % von den Ergebnissen abweichen, die nach dreistündiger Trocknung bei kleinkörnigem Getreide und fünfstündiger Trocknung bei Mais erzielt werden.

ANHANG V

**METHODE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENSCHAFT „NICHT KLEBEND UND MASCHINELL BEARBEITBAR“
DES AUS WEICHWEIZEN HERGESTELLTEN TEIGS****1. Titel**

Methode für den Weizenbackversuch

2. Anwendungsgebiet

Die Methode ist für Mehl anwendbar, das auf einer Versuchsmühle aus Weizen hergestellt ist, zur Produktion von hefeglockertem Brot.

3. Prinzip

Ein Teig wird aus Mehl, Wasser, Hefe, Salz und Saccharose in einem vorgeschriebenen Kneter hergestellt. Nach dem Teilen und Rundwirken wird eine Teigruhezeit von 30 Minuten eingehalten. Die Teige werden geformt, auf Backbleche gelegt und nach Ablauf einer festen Endgärzeit gebacken. Die Teigenschaften werden vermerkt. Die Brote werden nach Volumen und Höhe beurteilt.

4. Zutaten**4.1. Hefe**

Aktive Trockenhefe „Saccharomyces cerevisiae“, Typ DHW-Hamburg-Wansbeck, oder ein Produkt mit den gleichen Eigenschaften.

4.2. Leitungswasser**4.3. Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung**

$30 \pm 0,5$ g Natriumchlorid (handelsübliche Qualität), $30 \pm 0,5$ g Saccharose (handelsübliche Qualität) und $0,040 \pm 0,001$ g Ascorbinsäure werden in 800 ± 5 g Wasser aufgelöst. Die Lösung wird täglich frisch bereitet.

4.4. Zuckerlösung

$5 \pm 0,1$ g Saccharose (handelsübliche Qualität) werden in 95 ± 1 g Wasser aufgelöst. Die Lösung wird täglich frisch bereitet.

4.5. Enzymaktives Malzmehl

Handelsübliche Qualität

5. Einrichtung und Geräte**5.1. Backraum**

Mit Regelvorrichtungen zur Einhaltung einer Temperatur von 22 bis 25 °C.

5.2. Kühlschrank

Um eine Temperatur von 4 ± 2 °C einzuhalten.

5.3. Waage

Max. Belastung 2 kg, Genauigkeit 2 g.

5.4. Waage

Maximale Belastung 0,5 kg, Genauigkeit 0,1 g.

5.5. Analytische Waage

Genauigkeit $0,1 \times 10^{-3}$ g.

5.6. Kneter

Stephan UMTA 10, mit Knetarm Modell „Detmold“ (A. Stephan Söhne GmbH), oder ähnliches Gerät mit gleichen Eigenschaften.

5.7. Gärskrank

Mit Regelvorrichtung zur Einhaltung einer Temperatur von $30 \pm 1^\circ\text{C}$.

5.8. Offene Kunststoffbehälter

Aus Polymethylmethacrylat (Plexiglas, Perspex). Innenmaße 25×25 cm, Höhe 15 cm, Wandstärke $0,5 \pm 0,05$ cm.

5.9. Quadratische Kunststoffplatten

Aus Polymethylmethacrylat (Plexiglas, Perspex). Mindestens 30×30 cm, Stärke $0,5 \pm 0,05$ cm.

5.10. Rundwirker

Rundwirker Brabender (Brabender OHG) oder ähnliches Gerät mit gleichen Eigenschaften.

6. Probenahme

Nach ICC-Norm Nr. 101.

7. Arbeitsweise**7.1. Bestimmung der Wasseraufnahme**

Die Wasseraufnahme wird bestimmt nach ICC-Norm Nr. 115/1.

7.2. Bestimmung des Malzmehlzusatzes

Die Fallzahl des Mehles wird nach ISO 3093/1982 bestimmt. Falls diese Fallzahl höher als 250 liegt, wird — anhand einer Reihe von Mehlmischungen mit steigenden Mengen von Malzmehl (Nummer 4.5) — die Menge des Malzmehlzusatzes bestimmt, um eine Fallzahl von 200 bis 250 zu erhalten. Bei Fallzahlen unter 250 ist kein Zusatz von Malzmehl notwendig.

7.3. Reaktivierung der Trockenhefe

Die Temperatur der Zuckerlösung (Nummer 4.4) auf $35 \pm 1^\circ\text{C}$ einstellen. Ein Gewichtsteil der aktiven Trockenhefe in vier Gewichtsteile der temperierten Zuckerlösung gießen. Nicht rühren. Erforderlichenfalls schwenken.

10 ± 1 Minuten stehenlassen, dann so lange rühren, bis eine homogene Suspension entstanden ist. Diese Suspension muß innerhalb von 10 Minuten verarbeitet werden.

7.4. Einstellung der Temperatur des Mehles und der flüssigen Zutaten

Die Mehl- und Wassertemperatur sind so zu regulieren, daß der Teig nach dem Kneten eine Temperatur von $27 \pm 1^\circ\text{C}$ aufweist.

7.5. Teigzusammensetzung

$10 y/3$ g Mehl mit dem vorhandenen Feuchtigkeitsgehalt (entsprechend 1 kg bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 %) mit einer Genauigkeit von 2 g abwiegen, wobei y die Mehlmenge darstellt, die im Farinograph-Test verwendet wird (siehe ICC-Norm Nr. 115, Artikel 9.1). Die Malzmehlmenge, die erforderlich ist, um die Fallzeit in den Bereich von 200 bis 250 zu bringen (Nummer 7.2), mit einer Genauigkeit von 0,2 g abwiegen.

430 ± 5 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung (Nummer 4.3) abwiegen und Wasser bis zu einer gesamten Masse von $(x - 9) 10 y/3$ g (siehe Nummer 10.2) hinzufügen; x entspricht der Wassermenge, die im Farinograph-Test verwendet wird (siehe ICC-Norm Nr. 115/1, Artikel 9.1). Die gesamte Masse (gewöhnlich zwischen 450-650 g) muß mit einer Genauigkeit von 1,5 g erreicht werden.

90 ± 1 g der Hefesuspension (Nummer 7.3) abwiegen.

Die gesamte Masse des Teiges (P) notieren, die sich aus der Summe der Massen des Mehles, der Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung plus Wasser, der Hefesuspension und des Malzmehles zusammensetzt.

7.6. Kneten

Vor Gebrauch den Kneter mittels einer geeigneten Menge temperierten Wassers auf eine Temperatur von $27 \pm 1^\circ\text{C}$ bringen.

Dann die flüssigen Teigzutaten in den Kneter geben und das Mehl mit dem Malzmehl daraufschütteln.

Den Kneter einschalten (Stufe 1, 1 400 U/min) und ihn 60 Sekunden laufen lassen. 20 Sekunden nach Beginn des Knetens den am Deckel des Kneters befestigten Schaber zweimal umdrehen.

Die Teigtemperatur messen. Liegt sie außerhalb des Bereiches von 26 bis 28 °C, den Teig verwerfen und nach Regulierung der Temperatur der Zutaten einen neuen Teig herstellen.

Die Teigeigenschaften mit Hilfe folgender Begriffe festhalten:

- nicht klebend und maschinell verarbeitbar oder
- klebend und nicht maschinell verarbeitbar. Um am Ende des Knetens als „nicht klebend und maschinell verarbeitbar“ bezeichnet zu werden, muß der Teig eine zusammenhängende Masse bilden, die nur ganz wenig an den Wänden der Teigschüssel und der Achse des Knetens haftet. Es muß möglich sein, den Teig von Hand zusammenzufassen und ihn mit einer einzigen Bewegung ohne merkliche Verluste aus der Schüssel herauszuheben.

7.7. Teilen und Rundwirken

Mit einer Genauigkeit von 2 g drei Teigstücke gemäß folgender Formel abwiegen:

$p = 0,25 P$; dabei bedeuten

p = Masse des Teigstückes,

P = gesamte Teigmasse.

Die Teigstücke sofort für 15 Sekunden in den Rundwirker (Nummer 5.10) werfen und sie dann 30 ± 2 Minuten lang im Gärskrank (Nummer 5.7) auf die Kunststoffplatten (Nummer 5.9) legen, die mit den umgedrehten Kunststoffbehältern (Nummer 5.8) bedeckt sind.

Die Teigstücke nicht mit Mehl bestreuen.

7.8. Formen

Die Teigstücke auf den Kunststoffplatten, die mit den umgekehrten Behältern bedeckt sind, zum Rundwirker (Nummer 5.10) bringen und jedes Stück noch einmal 15 Sekunden rundwirken. Den Behälter erst unmittelbar vor dem Rundwirken vom Teigstück wegnehmen. Die Teigeigenschaften wiederum mit Hilfe eines der folgenden Begriffe festhalten:

- nicht klebend und maschinell verarbeitbar,
- klebend und nicht maschinell verarbeitbar.

Um als nicht klebend und maschinell verarbeitbar bezeichnet zu werden, darf der Teig kaum oder überhaupt nicht an den Wänden der Formkammer haften, so daß er sich frei um sich selbst bewegen und während des Laufs der Maschine eine regelmäßige Kugel bilden kann. Am Schluß darf der Teig nicht an den Wänden der Formkammer haften, wenn der Deckel der Kammer gehoben wird.

(7.9; 7.10; 8.)

9. Versuchsbericht

Der Versuchsbericht muß festhalten:

- die Teigeigenschaften am Ende des Knetens und beim Rundwirken,
- die Fallzahl des Mehles ohne Zusatz von Malzmehl,
- alle beobachteten Anomalien.

Außerdem enthält er

- die benutzte Methode,
- alle Einzelheiten, die für die Identifizierung der Probe erforderlich sind.

10. Allgemeine Bemerkungen

10.1.

10.2. Die Formel für die Berechnung der Menge der flüssigen Zutaten gründet sich auf folgende Überlegungen:

Die Zugabe von x ml Wasser zum Äquivalent von 300 g Mehl mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 % ergibt die erforderliche Konsistenz. Da im Backversuch 1 kg Mehl mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 % benutzt wird, wohingegen sich die Menge x auf 300 g Mehl bezieht, benötigt man für den Backversuch x geteilt durch 3 mal 10 g Wasser, also $10 \frac{x}{3}$ g.

Die 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung enthalten 15 g Salz und 15 g Zucker. Diese 430 g Lösung werden in die Menge der flüssigen Zutaten einbezogen. Um also $10 \times 3/3$ g Wasser zum Teig hinzuzufügen, müssen $10 \times 3/3 + 30$ g flüssige Zutaten zugegeben werden, die sich aus den 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung plus einer zusätzlichen Menge Wasser zusammensetzen.

Obgleich ein Teil des Wassers, das mit der Hefesuspension zugesetzt wird, von der Hefe absorbiert wird, enthält auch diese Suspension „freies“ Wasser. Man geht davon aus, daß 90 g Hefesuspension 60 g „freies“ Wasser enthalten. Die Menge der flüssigen Zutaten muß also um diese 60 g „freies“ Wasser in der Hefesuspension berichtigt werden, so daß schließlich ($10 \times 3/3$ plus 30 g) minus 60 g hinzugefügt werden müssen. Dies ergibt: $(10 \times 3/3 + 30) - 60 = 10 \times 3/3 - 30 = (x/3 - 3) 10 = (x-9) 10/3$, d. h. die Formel von Nummer 7.5. Beläßt sich die im Farinograph-Test verwendete Wassermenge zum Beispiel auf 165 ml, so setzt man diesen Wert in die Formel ein, so daß zu den 430 g Zucker-Salz-Ascorbinsäure-Lösung zusätzlich Wasser zugefügt werden muß, bis folgende Gesamtmasse entsteht:

$$(165 - 9) 10/3 = 156 \times 10/3 = 520 \text{ g.}$$

- 10.3. Die Methode ist bei Weizen nicht direkt anwendbar. Das Verfahren, das angewendet werden soll, um die Backeigenschaften des Weizens festzustellen, ist folgendes:

Den Weizen reinigen und den Feuchtigkeitsgehalt des gereinigten Weizens bestimmen. Wenn der Feuchtigkeitsgehalt im Bereich von 15,0-16,0 % liegt, ist es nicht erforderlich, den Weizen zu konditionieren. Andernfalls muß der Feuchtigkeitsgehalt wenigstens drei Stunden vor der Vermahlung auf $15,5 \pm 0,5$ % eingestellt werden.

Der Weizen wird mit einer Bühler Labor-Mühle MLU 202 oder einer Brabender Quadrumat-Senior-Mühle oder einem genau ähnlichen Gerät mit gleichen Eigenschaften zu Mehl vermahlen.

Es ist ein Mahlverfahren zu wählen, bei dem ein Mehl mit einer Mindestausbeute von 72 % und einem Aschegehalt zwischen 0,50-0,60 % i. Tr. gewonnen wird.

Der Aschegehalt des Mehles ist entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission (ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7) und der Feuchtigkeitsgehalt entsprechend der vorliegenden Verordnung zu bestimmen. Die Mehlausbeute wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$E = [(100 - f) F] / (100 - w) W \times 100 \%$$

Es bedeuten:

E = Mehlausbeute,

f = Feuchtigkeitsgehalt des Mehles,

w = Feuchtigkeitsgehalt des Weizens,

F = Masse des gewonnenen Mehles mit dem Feuchtigkeitsgehalt f,

W = Masse des gemahlenen Weizens mit dem Feuchtigkeitsgehalt w.

Bemerkung: Die näheren Bestimmungen über die zu verwendenden Zutaten und Geräte stehen in dem vom Instituut voor Graan, Meele en Brood, TNO — Postbus 15, Wageningen, Niederlande, veröffentlichten Dokument T/77.300 vom 31. März 1977.

ANHANG VI

BESTIMMUNG DES ANTEILS DER KÖRNER, DIE IHR GLASIGES AUSSEHEN VERLOREN HABEN**1. Prinzip**

Zur Bestimmung des Anteils der Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, wird nur ein Teil der Probe herangezogen. Die Körner werden mit dem Körnerschneider nach Pohl oder einem vergleichbaren Gerät zerlegt.

2. Material

- Körnerschneider nach Pohl oder vergleichbares Gerät,
- Pinzette, Skalpell,
- Schale oder Küvette.

3. Verfahren

- a) Die Untersuchung erstreckt sich auf eine Probe von 100 g, nachdem die Bestandteile aussortiert worden sind, die kein einwandfreies Grundgetreide sind.
- b) Die Probe in einer Schale ausbreiten und gleichmäßig verteilen.
- c) Nach Einführung einer Platte in den Körnerschneider eine Handvoll Körner auf dem Gitter ausbreiten. Durch lebhaftes Klopfen dafür sorgen, daß auf jede Zelle nur ein Korn entfällt. Den beweglichen Teil herunterklappen, um die Körner festzuhalten, so daß sie zerschnitten werden können.
- d) Mit soviel Platten arbeiten, daß mindestens 600 Körner zerschnitten werden.
- e) Die Körner zählen, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben.
- f) Den prozentualen Anteil der Körner berechnen, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben.

4. Ergebnisdarstellung

I = Masse der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind, ausgedrückt in Gramm.

M = prozentualer Anteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, an den untersuchten gereinigten Körnern.

5. Ergebnis

Prozentualer Anteil der in der Probe enthaltenen Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben:

$$[M \times (100 - I)]/100 = \dots$$

ANHANG VII

TABELLE I
Zuschläge für den Feuchtigkeitsgehalt

Feuchtigkeitsgehalt (%)	Zuschlag (EUR/t)
13,4	0,1
13,3	0,2
13,2	0,3
13,1	0,4
13,0	0,5
12,9	0,6
12,8	0,7
12,7	0,8
12,6	0,9
12,5	1,0
12,4	1,1
12,3	1,2
12,2	1,3
12,1	1,4
12,0	1,5
11,9	1,6
11,8	1,7
11,7	1,8
11,6	1,9
11,5	2,0
11,4	2,1
11,3	2,2
11,2	2,3
11,1	2,4
11,0	2,5
10,9	2,6
10,8	2,7
10,7	2,8
10,6	2,9
10,5	3,0
10,4	3,1
10,3	3,2
10,2	3,3
10,1	3,4
10,0	3,5

TABELLE II
Abschläge für den Feuchtigkeitsgehalt

Feuchtigkeitsgehalt (%)	Abschlag (EUR/t)
14,5	1,0
14,4	0,8
14,3	0,6
14,2	0,4
14,1	0,2

TABELLE III
Abschläge für das Eigengewicht

Getreideart	Eigengewicht (kg/hl)	Abschlag (EUR/t)
Weichweizen	Weniger als 76 bis 75	0,5
	Weniger als 75 bis 74	1,0
	Weniger als 74 bis 73	1,5
Gerste	Weniger als 64,0 bis 62,0	1,0

TABELLE IV
Abschläge für den Eiweißgehalt

Eiweißgehalt ⁽¹⁾ (N × 5,7)	Wirtschaftsjahr 2000/01	Wirtschaftsjahr 2001/02	Wirtschaftsjahr 2002/03 und folgende	(in EUR/t)
Weniger als 11,5 bis 11,0	1,5	2,0	2,5	
Weniger als 11,0 bis 10,5	3,0	4,0	5	
Weniger als 10,5 bis 10,3	5,0	5,0		
Weniger als 10,3 bis 10,0	5,0			

(¹) In % des Trockenstoffs.

ANHANG VIII

Praktische Methode zur Festlegung des Abschlags, der von den Interventionsstellen auf den Preis des Sorghums anzuwenden ist**1. Basisangaben**

P = Anteil des Gerbstoffs, bezogen auf den Trockenstoff der Probe.

0,4 % = Anteil des Gerbstoffs, bei dessen Überschreitung ein Abschlag erfolgt.

11 % ⁽¹⁾ = Abschlag, der 1 % des auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffs entspricht.

2. Berechnung des Abschlags

Der in EUR ausgedrückte Abschlag, der auf den Interventionspreis anzuwenden ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$11 \cdot (P - 0,40)$$

⁽¹⁾ Abschlag, der nach Maßgabe des auf 1 000 g Trockenstoff berechneten Gerbstoffgehalts anzuwenden ist:

- a) Die im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbare Energie von 1 000 g Trockenstoff von Sorghum mit einem theoretischen Gerbstoffgehalt von 0 %: 3 917 Kilokalorien.
- b) Verringerung der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie von 1 000 g Trockenstoff von Sorghum je zusätzlichen Prozentpunkt Gerbstoff: 419 Kilokalorien.
- c) In Prozentpunkten angegebener Unterschied zwischen dem für Interventionssorghum festgesetzten Höchstgehalt an Gerbstoff und dem für die Standardqualität festgelegten Gerbstoffgehalt: 1,0 – 0,30 = 0,70.
- d) In Prozentenanteilen angegebener Unterschied zwischen der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie des Sorghums mit einem Gehalt von 1,0 % Gerbstoff und derjenigen des Sorghums mit einem Gerbstoffgehalt, der der Standardqualität entspricht (0,30 %):

$$100 - \left(\frac{3\,917 - (419 \times 1,0)}{3\,917 - (419 \times 0,30)} \times 100 \right) = 7,74 \%$$

- e) Abschlag, der einem auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffgehalt von 1 % entspricht, der 0,30 % übersteigt.

$$\frac{7,74}{0,70} = 11 \text{ EUR}$$

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 2000

zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 994)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/302/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften
für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der
Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/
45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe, die in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet liegen, hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status zugelassener Betriebe erlangen
- (2) Das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland wurde mit der Entscheidung 95/124/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/173/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (3) Mit Schreiben vom 17. September 1999 und vom 21. Dezember 1999 hat Deutschland der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für bestimmte Fischzuchtbetriebe in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg den Status zugelassener Betriebe in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Deutschland übermittelten Nachweise für diese Betriebe geprüft.
- (5) Diese Prüfung hat ergeben, daß einige der betreffenden Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (6) Diese Betriebe können daher den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet erhalten.
- (7) Diese Betriebe sind in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe aufzunehmen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/124/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 14.4.1995, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 74.

ANHANG

I. ZUCHTBETRIEBE IN NIEDERSACHSEN

1. **Jochen Moeller**
Fischzucht Harkenbleck
D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2. **Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen**
(nur die Brutanlage)
D-37586 Dassel
3. **Dr. R. Rosengarten**
Forellenzucht Sieben Quellen
D-49124 Georgsmarienhütte
4. **Klaus Kröger**
Fischzucht Klaus Kröger
D-21256 Handeloh Wörme
5. **Ingeborg Riggert-Schlumbohm**
Forellenzucht W. Riggert
D-29465 Schnega
6. **Volker Buchtmann**
Fischzucht Nordbach
D-21441 Garstedt
7. **Sven Kramer**
Forellenzucht Kaierde
D-31073 Delligsen
8. **Hans-Peter Klusak**
Fischzucht Grönegau
D-49328 Melle
9. **F. Feuerhake**
Forellenzucht Rheden
D-31039 Rheden

II. ZUCHTBETRIEBE IN THÜRINGEN

1. **Firma Tautenhahn**
D-98646 Trostadt
2. **Thüringer Forstamt Leinefelde**
Fischzucht Worbis
D-37327 Leinefelde
3. **Fischzucht Salza GmbH**
D-99734 Nordhausen-Salza
4. **Fischzucht Kindelbrück GmbH**
D-99638 Kindelbrück
5. **Reinhardt Strecker**
Forellenzucht Orgelmühle
D-37351 Dingelstadt

III. ZUCHTBETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. **Heiner Feldmann**
Riedlingen/Neufra
D-88630 Pfullendorf
2. **Walter Dietmayer**
Forellenzucht Walter Dietmayer, Hettingen
D-72501 Gammertingen
3. **Heiner Feldmann**
Bad Waldsee
D-88630 Pfullendorf
4. **Heiner Feldmann**
Bergatreute
D-88630 Pfullendorf
5. **Oliver Fricke**
Anlage Wuchzenhofen, Boschenmühle
D-87764 Mariasteinbach Legau 13 1/2
6. **Peter Schmaus**
Fischzucht Schmaus, Steinental
D-88410 Steinental/Hauerz
7. **Josef Schnetz**
Fenkenmühle
D-88263 Horgenzell
8. **Erwin Steinhart**
Quellwasseranlage Steinhart, Hettingen
D-72513 Hettingen
9. **Hugo Strobel**
Quellwasseranlage Otterswang, Sägmühle
D-72505 Hausen am Andelsbach
10. **Reinhard Lenz**
Forsthaus, Gaimühle
D-64759 Sensbachtal
11. **Peter Hofer**
Sulzbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
12. **Stephan Hofer**
Oberer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
13. **Stephan Hofer**
Unterer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
14. **Stephan Hofer**
Schelklingen
D-78727 Aistaig/Oberndorf
15. **Hubert Schuppert**
Brutanlage: Obere Fischzucht
Mastanlage: Untere Fischzucht
D-88454 Unteressendorf
16. **Johannes Dreier**
Brunnentobel
D-88299 Leutkisch/Hebrazhofen
17. **Peter Störk**
Wagenhausen
D-88348 Saulgau
18. **Erwin Steinhart**
Geislingen/St.
D-73312 Geislingen/St.

19. **Joachim Schindler**
Forellenzucht Lohmühle
D-72275 Alpirsbach
20. **Heribert Wolf**
Forellenzucht Sohnies
D-72160 Horb-Diessen
21. **Claus Lehr**
Forellenzucht Reinerzau
D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22. **Hugo Hager**
Bruthausanlage
D-88639 Walbertswaile
23. **Hugo Hager**
Waldanlage
D-88639 Walbertswaile
24. **Gumpfer und Stöll GmbH**
Forellenhof Rössle, Honau
D-72805 Liechtenstein
25. **Ulrich Ibele**
Pfrungen
D-88271 Pfrungen
26. **Hans Schmutz**
Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage)
D-89155 Erbach
27. **Wilhelm Drafahn**
Obersimonswald
D-77960 Seelbach
28. **Wilhelm Drafahn**
Brutanlage Seelbach
D-77960 Seelbach
29. **Franz Schwarz**
Oberharmersbach
D-77784 Oberharmersbach
30. **Meinrad Nuber**
Langenenslingen
D-88515 Langenenslingen
31. **Anton Spieß**
Höhmühle
D-88353 Kißleg
32. **Karl Servay**
Osterhofen
D-88339 Bad Waldsee
33. **Kreissportfischereiverein Biberach**
Warthausen
D-88400 Biberach
34. **Hans Schmutz**
Gossenzügen
D-89155 Erbach
35. **Reinhard Rösch**
Haigerach
D-77723 Gengenbach
36. **Harald Tress**
Unterlauchringen
D-79787 Unterlauchringen
37. **Alfred Tröndle**
Tiefenstein
D-79774 Albbruck
38. **Alfred Tröndle**
Unteralpfen
D-79774 Unteralpfen
39. **Peter Hofer**
Schenkenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
40. **Heiner Feldmann**
Bainders
D-88630 Pfullendorf
41. **Andreas Zordel**
Fischzucht Im Gänsebrunnen
D-75305 Neuenbürg
42. **Hans Fischböck**
Forellenzucht am Kocherursprung
D-73447 Oberkochen
43. **Hans Fischböck**
Fischzucht
D-73447 Oberkochen
44. **Josef Dürr**
Forellenzucht Igersheim
D-97980 Bad Mergentheim
45. **Kurt Englerth und Sohn GBR**
Anlage Berneck
D-72297 Seewald
46. **A.J. Kisslegg**
Anlage Rohrsee
47. Staatliches Forstamt Wangen
Anlage Karsee
48. **Simon Phillipson**
Anlage Weissenbronnen
D-88364 Wolfegg
49. **Hans Klaiber**
Anlage Bad Wildbad
D-75337 Enzklösterle
50. **Josef Höning**
Forellenzucht Höning
D-76646 Bruchsal-Heidelsheim

IV. ZUCHTBETRIEBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

1. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Hirschquelle
D-33758 Schloß Holte-Stukenbrock
2. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Am Oelbach
D-33758 Schloß Holte-Stukenbrock
3. **Hugo Rameil und Söhne**
Sauerländer Forellenzucht
D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4. **Peter Horres**
Ovenhausen, Jätzer Mühle
D-37671 Höxter

V. ZUCHTBETRIEBE IN BAYERN

1. **Gerstner Peter**
(Forellenzuchtbetrieb Juraquell)
Wellheim
D-97332 Volkach
 2. **Werner Ruf**
Fischzucht Wildbad
D-86925 Fuchstal-Leeder
 3. **Rogg**
Fisch Rogg
D-87751 Heimertingen
-

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 13. April 2000
über die Minderung von CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen
(KAMA)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 801)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/303/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedanken-
strich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen (⁽¹⁾).
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 1996 hat der Rat (Umwelt) die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Strategie zu unternehmen.
- (3) Einer der wichtigsten Bestandteile der Strategie der Gemeinschaft ist eine Umweltvereinbarung mit der Automobilindustrie. Sowohl die Kommission als auch der Rat vertreten die Auffassung, daß eine solche Vereinbarung die Automobilindustrie verpflichten sollte, den Hauptbeitrag zur Erreichung des Gesamtziels der Strategie zu leisten. Danach sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionswerte neu zugelassener Personenkraftwagen bis 2005, und spätestens 2010, 120 g/km betragen.
- (4) Der Verband der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) ist mit Unterstützung der ihm angehörenden Pkw-Hersteller eine Verpflichtung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen eingegangen (nachstehend als „Verpflichtung“ bezeichnet).
- (5) Die Kommission hält die vom KAMA in seiner Verpflichtung gemachten Zusagen für zufriedenstellend.
- (6) Sie erkennt die der Verpflichtung zugrundeliegenden Hypothesen an und wird, für den Fall, daß sich die Hypothesen als nicht zutreffend erweisen, die Lage gemeinsam mit dem KAMA überprüfen und gegebenenfalls in gegenseitigem Einvernehmen eventuell erforderlichen Anpassungen der Verpflichtung zustimmen.
- (7) Der Verpflichtung liegen die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (⁽²⁾) zugrunde, obgleich der KAMA erwartet, daß die durchschnittliche Qualität des handelsüblichen Kraftstoffs die in diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Anforderungen übertreffen wird.
- (8) Die Kommission und der KAMA vereinbaren, die in der Verpflichtung enthaltenen Zusagen, die ihnen zugrunde-

liegenden Hypothesen sowie bestimmte andere Entwicklungen gemeinsam zu überwachen.

- (9) Die Verpflichtung enthält eine Klausel, nach der keine zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den KAMA bei der Erreichung seiner CO₂-Emissionsziele zu unterstützen. Durch die Verpflichtung wird das Recht der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Vorrechte im Bereich der in der Strategie festgelegten Steuerpolitik nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen werden im Rahmen der Überwachung der Verpflichtung bewertet.
- (10) Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsetzungsvorschlag über CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen vorzulegen, falls der KAMA das in seiner Verpflichtung festgelegte CO₂-Emissionsziel für 2009 nicht einhält oder keine hinreichenden Fortschritte bei der Annäherung an dieses Ziel erzielt (insbesondere gemessen an dem in der Verpflichtung enthaltenen geschätzten Zielbereich für 2004), und falls die Kommission nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der KAMA dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- (11) Die Kommission hat ähnliche Empfehlungen an die europäischen (⁽³⁾) und die japanischen (⁽⁴⁾) Verbände von Automobilherstellern gerichtet, nach denen diese für ihre in der Gemeinschaft verkauften Fahrzeuge mit dieser Verpflichtung gleichwertige Maßnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen treffen müssen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

- (1) Die Mitglieder des Verbands der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) sollten, hauptsächlich durch die Einführung neuer Technologien und mit diesen Entwicklungen verbundenen Marktveränderungen, bis zum Jahr 2009 ein CO₂-Emissionsziel von durchschnittlich 140 g/km (gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission (⁽⁵⁾) für ihre in der Gemeinschaft verkauften neuen Personenkraftwagen (Klasse M₁ nach der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (⁽⁶⁾) erreichen. Innovative Fahrzeugkonzepte, die herkömmliche Personenkraftwagen und Personenkraftwagen, die keine CO₂-Emissionen verursachen oder alternative Kraftstoffe verwenden, ersetzen, werden bei der Erreichung dieses CO₂-Emissionsziels angerechnet, auch wenn sie nicht der Klasse M₁ angehören oder derzeit nicht unter die Richtlinie 93/116/EG fallen.

(⁽¹⁾) ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 49.

(⁽²⁾) Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

(⁽³⁾) ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.

(⁽⁴⁾) ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

(⁽⁵⁾) KOM(95) 689 endg. vom 20.12.1995.

(⁽⁶⁾) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

Bei der Überwachung der Verpflichtung sollte der KAMA gemeinsam mit der Kommission die Auswirkungen von Marktveränderungen ermitteln, die nicht auf technologische Entwicklungen zurückzuführen sind.

(2) KAMA sollte im Jahr 2004 die Möglichkeiten für zusätzliche Verbesserungen der Kraftstoffeffizienz im Hinblick auf eine weitere Annäherung an das Ziel von 120 g/km CO₂ bis 2012 bewerten.

(3) Einzelne Mitglieder des KAMA sollten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Jahr 2000 in der Europäischen Gemeinschaft Modelle mit Emissionen von 120 g/km CO₂ oder weniger, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, auf den Markt bringen.

(4) Die Mitglieder des KAMA sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um bis zum Jahr 2004 gemeinsam ein Zwischenziel der CO₂-Emissionen in der

Größenordnung von 165-170 g/km CO₂, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, zu erreichen.

(5) Der KAMA sollte bei der Überwachung seiner Verpflichtung mit der Kommission zusammenarbeiten.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an den Verband der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 13. April 2000
über die Minderung von CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen
(JAMA)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 803)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/304/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedanken-
strich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen (⁽¹⁾).
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 1996 hat der Rat (Umwelt) die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Strategie zu unternehmen.
- (3) Einer der wichtigsten Bestandteile der Strategie der Gemeinschaft ist eine Umweltvereinbarung mit der Automobilindustrie. Sowohl die Kommission als auch der Rat vertreten die Auffassung, daß eine solche Vereinbarung die Automobilindustrie verpflichten sollte, den Hauptbeitrag zur Erreichung des Gesamtziels der Strategie zu leisten. Danach sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionswerte neu zugelassener Personenkraftwagen bis 2005, und spätestens 2010, 120 g/km betragen.
- (4) Der Verband der japanischen Automobilhersteller (JAMA) ist mit Unterstützung der ihm angehörenden Pkw-Hersteller eine Verpflichtung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen eingegangen (nachstehend als „Verpflichtung“ bezeichnet).
- (5) Die Kommission hält die vom JAMA in seiner Verpflichtung gemachten Zusagen für zufriedenstellend.
- (6) Sie erkennt die der Verpflichtung zugrundeliegenden Hypothesen an und wird, für den Fall, daß sich die Hypothesen als nicht zutreffend erweisen, die Lage gemeinsam mit dem JAMA überprüfen und gegebenenfalls in gegenseitigem Einvernehmen eventuell erforderlichen Anpassungen der Verpflichtung zustimmen.
- (7) Der Verpflichtung liegen die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (⁽²⁾) zugrunde, obgleich der JAMA erwartet, daß die durchschnittliche Qualität des handelsüblichen Kraftstoffs die in diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Anforderungen übertreffen wird.
- (8) Die Kommission und der JAMA vereinbaren, die in der Verpflichtung enthaltenen Zusagen, die ihnen zugrunde-

liegenden Hypothesen sowie bestimmte andere Entwicklungen gemeinsam zu überwachen.

- (9) Die Verpflichtung enthält eine Klausel, nach der keine zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den JAMA bei der Erreichung seiner CO₂-Emissionsziele zu unterstützen. Durch die Verpflichtung wird das Recht der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Vorrechte im Bereich der in der Strategie festgelegten Steuerpolitik nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen werden im Rahmen der Überwachung der Verpflichtung bewertet.
- (10) Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsetzungsvorschlag über CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen vorzulegen, falls der JAMA das in seiner Verpflichtung festgelegte CO₂-Emissionsziel für 2009 nicht einhält oder keine hinreichenden Fortschritte bei der Annäherung an dieses Ziel erzielt (insbesondere gemessen an dem in der Verpflichtung enthaltenen geschätzten Zielbereich für 2003), und falls die Kommission nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der JAMA dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- (11) Die Kommission hat ähnliche Empfehlungen an die europäischen (⁽³⁾) und die koreanischen (⁽⁴⁾) Verbände von Automobilherstellern gerichtet, nach denen diese für ihre in der Gemeinschaft verkauften Fahrzeuge mit dieser Verpflichtung gleichwertige Maßnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen treffen müssen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

- (1) Die Mitglieder des Verbands der japanischen Automobilhersteller (JAMA) sollten, hauptsächlich durch die Einführung neuer Technologien und mit diesen Entwicklungen verbundenen Marktveränderungen, bis zum Jahr 2009 ein CO₂-Emissionsziel von durchschnittlich 140 g/km (gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission (⁽⁵⁾) für ihre in der Gemeinschaft verkauften neuen Personenkraftwagen (Klasse M₁ nach der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (⁽⁶⁾) erreichen. Innovative Fahrzeugkonzepte, die herkömmliche Personenkraftwagen und Personenkraftwagen, die keine CO₂-Emissionen verursachen oder alternative Kraftstoffe verwenden, ersetzen, werden bei der Erreichung dieses CO₂-Emissionsziels angerechnet, auch wenn sie nicht der Klasse M₁ angehören oder derzeit nicht unter die Richtlinie 93/116/EG fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 49.

⁽²⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(95) 689 endg. vom 20.12.1995.

⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

Bei der Überwachung der Verpflichtung sollte der JAMA gemeinsam mit der Kommission die Auswirkungen von Marktveränderungen ermitteln, die nicht auf technologische Entwicklungen zurückzuführen sind.

(2) JAMA sollte im Jahr 2003 die Möglichkeiten für zusätzliche Verbesserungen der Kraftstoffeffizienz im Hinblick auf eine weitere Annäherung an das Ziel von 120 g/km CO₂ bis 2012 bewerten.

(3) Einzelne Mitglieder des JAMA sollten bis zum Jahr 2000 in der Europäischen Gemeinschaft Modelle mit Emissionen von 120 g/km CO₂ oder weniger, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, auf den Markt bringen.

(4) Die Mitglieder des JAMA sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um bis zum Jahr 2003 gemeinsam ein Zwischenziel der CO₂-Emissionen in der

Größenordnung von 165-170 g/km CO₂, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, zu erreichen.

(5) Der JAMA sollte bei der Überwachung seiner Verpflichtung mit der Kommission zusammenarbeiten.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an den Verband der japanischen Automobilhersteller (JAMA) gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission